

Neue Kirche im neuen Staat

Bekenntnis · Gemeindeaufbau · Kirchenleitung
Nationalsozialistischer Staat · „Deutsche Christen“



Verlag C. Bertelsmann Gütersloh . 1933

Druck von C. Bertelsmann in Gütersloh
Printed in Germany

Wir glauben und bekennen:

una sancta ecclesia evangelii catholica

„Dürfen wir es wagen zu sagen?:

Die Entscheidungsstunde der Gegenwart ist uns neben der der Reformation eine neue Bekenntnisstunde: die der *ecclesia evangelii catholica*.

Der Entscheidungskampf, in den unsere Kirche nun gestellt ist, geht um den Satz: „Ein Leib und ein Geist, ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater unser aller," nicht nur als Präambel einer neuen Verfassung, sondern als echtes Bekenntnis und reines Fundament des Neubaues der Kirche."

Das Bekenntnis der Kirche Jesu unterscheidet sich von jedem „Programm" grundlegend dadurch, daß es der Bruder des Gebetes ist. Nur der betenden Gemeinde wird Bekenntnis geschenkt.

In dem Ringen um die Kirche rufen wir ins Gebet, auf daß Gott möchte die Kirche in die Stunde des Beken- nens rufen.

Vorwort.

Wir stehen mit unserem Volk in einer neuen Lage. Wir glauben und wissen, daß Gott in diese neue Lage gestellt hat. Er ist der Herr der Geschichte. Wo Gott handelt und spricht, haben wir darauf zu achten, um Gottes Willen zu erkennen und ihm gehorchen zu können. Wir wollen gehorchen; darum achten wir auf Gottes Handeln in der neuen Lage unsres Volkes. Wir wissen aber, daß wir Gottes Wort und Gottes Handeln nur dann hören und erkennen können, wenn uns von Gott selber Ohren und Augen geöffnet sind. Wir wissen, daß er es nur tut durch das Evangelium, durch die Botschaft vom Kreuz. Darum glauben wir, in der neuen Lage unsres Volkes die erste und letzte Pflicht zu haben, uns mit allem Ernst unter das Evangelium zu stellen und die Botschaft vom Kreuz in die neue Lage unsres Volkes — mit von Gott erbetener Klarheit und Entschiedenheit — hineinzusprechen, das bedeutet: zu bekennen. Nur aus solchem Bekennen allein kann uns geschenkt werden unser Dienst in unserm Volk dem Staat gegenüber und der neuzubauenden Deutschen Evangelischen Kirche gegenüber.

Darum haben wir in brüderlicher Arbeitsgemeinschaft die nach folgenden Thesen mit den erläuternden Referaten aufgestellt. Wir haben geglaubt, in Thesenform sprechen zu müssen, weil knappe, klare, formulierte Sätze am besten formal und sachlich einem Bekenntnis entsprechen. Wenn die Knappheit und Klarheit der Formulierungen uns nicht immer so geschenkt wurden, wie wir wünschten, so lag das an der gedrängten Kürze der Zeit, die uns zur Verfügung stand. Wir glaubten, die Referate anfügen zu müssen, um manches deutlicher und erläuternder sagen zu können.

Den Anspruch, Letztes und Abschließendes sagen zu wollen und gesagt zu haben, machen wir nicht. Aber was wir sagen, glauben wir in dieser Stunde sagen zu müssen.

Wir sind dankbar, daß viele unserer Gemeinden an dem Ringen um diese Fragen innerlichst teilgenommen haben und teilnehmen. Wir sind auch dankbar, daß wir bei unserem Arbeiten Fühlung mit Herrn Oberkonsistorialrat D. Hymmen, Münster und Herrn Professor D. Otto Schmitz, Münster haben durften.

Dankbar und erfreut sind wir auch, daß unsere Tecklenburger Kreissynode am 15. August den Antrag an die Provinzialsynode stellte, und zwar einstimmig:

Die Provinzialsynode wolle im Sinne der Thesen zu Punkt 1 — 3 die Rhein.-Westf. Kirchenordnung ändern und zu den Thesen zu Punkt 4 — 5 Stellung nehmen.

Wir erbitten für die Provinzialsynoden, wie für die folgenden Generalsynoden und die Reichssynode Gottes Segen. Er wolle uns vor all unserm Denken, Reden und Handeln unter das Kreuz seines Sohnes stellen, damit wir denken, reden und handeln aus der Kraft der Vergebung und darum — aus der Wahrheit. In diesem Gebet wissen wir uns mit unseren Gemeinden verbunden.

Kattenvenne, im August 1933.

Brandes, Lengerich; **Pabst**, Kattenvenne
Rübesam, Lengerich; **Schmitz**, Ladbergen;
Smend, Lienen; **Thiemann**, Tecklenburg;
Lic. Dr. Wilkens, Lienen.

Pfarrer der Tecklenburger Synode.

Vorwort zur 1. Auflage.

Die Tage der 33. Westfälischen Provinzialsynode liegen hinter uns. (Die Synode tagte vom 22. bis 24. August 1933 in Soest.)

Mit Dank gegen Gott blicken wir auf sie zurück. Was wir von Herzen erfleht hatten und doch — menschlich gesprochen — kaum zu hoffen wagten, ist uns geschenkt worden: ein gemeinsames ernstes Ringen um die Fragen, die uns durch die neue Lage von Volk und Kirche gestellt sind; ein ernsthaftes Sichnäherkommen von beiden Seiten der aus dem Kampf der letzten Zeit herausgewachsenen kirchlichen Gruppen (Bekenntnisfront „Evangelium und Kirche“ und Glaubensbewegung „Deutsche Christen“); der Anfang eines gegenseitigen vertrauensvollen Händereichens von beiden Gruppen zu gemeinsamer Arbeit im Dienst an Volk und Kirche. Wer in den letzten Wochen darunter gelitten hat, daß sich eine anscheinend türlose Mauer zwischen jenen beiden kirchlichen Gruppen immer steiler und fester aufzurichten schien, der ist dem Herrn der Geschichte dankbar, daß er beiden Seiten eine Tür gezeigt hat — während der Arbeitsgemeinschaft der 33. Westfälischen Provinzial-Synode. Und gerade dafür sind wir besonders dankbar, daß wir erfahren durften: vertrauensvolle, verstehende Gemeinschaft wird nur da, wo jeder

von uns — zu welcher „Gruppe“ und „Richtung“ er auch immer gehören mag — in seiner Haltung ganz ernst, ganz wahrhaftig, ganz charaktervoll wird, d. h.: sich vor die letzte Wahrheit, die Gott in Jesus Christus offenbart, stellen läßt, der sich von ihr — täglich aufs neue — richten und erlösen läßt. Darum lehnen wir jeden „Kompromiß“ ab und erhoffen wir dieselbe Haltung von unsern Brüdern bei den „Deutschen Christen“. Aus solcher Einsicht und Haltung heraus verstehen wir es und freuen uns dessen von Herzen daß die auf der Provinzialsynode gestellten Anträge mit solch großer Einmütigkeit angenommen wurden; wir Tecklenburger freuen uns darüber deswegen besonders, weil einige wesentliche Anliegen unserer Thesen einmütig bejaht wurden.

Die Anträge des Kirchenordnungsausschusses, der von Herrn Oberkonsistorialrat D. Hymmen, Münster, einberufen und geleitet wurde, lauten:

1. Die westfälische Provinzialsynode wünscht dringend, daß die Westf. Provinzialkirche auch in Zukunft unter einer erneuerten Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung und in brüderlicher Gemeinschaft mit der Rheinischen Provinzialkirche im Rahmen der Ev. Kirche der altpreußischen Union ihren Dienst in der Einheit der Deutschen Evang. Kirche tun kann.
2. Provinzialsynode stellt fest, daß der „feierliche Bund der aus der Reformation erwachsenen Bekenntnisse in der Deutschen Evangelischen Kirche“ (vgl. Einleitung zur neuen Reichskirchenverfassung) in den §§ 1—3 der Rhein.-Westf. Kirchenordnung seinen Vorgang hat. Das Gemeinsame des Bekenntnisses für die unierten Gemeinden sei bereits im Jahre 1853 von der Provinzialsynode in den ältesten evangelischen Bekenntnissen der evangelischen Kirche von 1530 und 1540 nachgewiesen.
3. Provinzialsynode wolle bei der Neuordnung der Rhein.-Westf. Kirchenordnung besonders auch die Fragen des innergemeindlichen Aufbaus beachten und die Selbstverantwortung der Gemeinde wahren.
4. Im Blick auf die Kirchenleitung erhofft und wünscht die Provinzialsynode ein lebendiges Ineinander echten presbyterial-synodalen Erbes mit einer kraftvollen persönlichen Leitung.
5. Provinzialsynode beauftragt den Provinzialkirchenrat, einen Ausschuß einzusetzen, der in Gemeinschaft mit der Rheinischen Kirche die Arbeit an der Erneuerung der Kirchenordnung unter Berücksichtigung der gefaßten Beschlüsse und eingereichten Anträge betreibt und der kommenden Provinzialsynode durch den Provinzialkirchenrat vorlegt.

Diese Anträge wurden einstimmig von der Provinzialsynode angenommen; bei Antrag 2 enthielten sich 11 Vertreter der Stimme.

Da weder in einer Ausschuß- noch einer Plenarsitzung unsere Punkte 4 und 5 behandelt werden konnten, stellte sich auf beiden Seiten das Bedürfnis heraus, nach der Synode in Arbeitsgemeinschaften in gegenseitigem Austausch um die unter diesen Punkten aufgeworfenen Fragen mit ganzem Ernst, in brüderlichem Vertrauen zu ringen. Auch dafür sind wir dankbar, daß uns diese Bereitschaft geschenkt wurde.

Aber gerade deswegen und wegen des Antrages 5 glaubten wir verpflichtet zu sein, unsere Schrift „Neue Kirche im neuen Staat“ die der Provinzialsynode als Vorlage eingereicht war, in der 1. Auflage herauszugeben — und zwar sofort und darum im wesentlichen unverändert. Wir glauben, damit vielen Brüdern und Schwestern in der gegenwärtigen Stunde einen Dienst zu tun.

Wir wissen, daß vieles gründlicher, klarer und vielleicht auch ausführlicher gesagt werden müßte. Das wollen wir nachholen, wenn wir eine 2. Auflage unserer Schrift herausbringen können.

Wir grüßen mit dieser 1. Auflage alle Brüder und Schwestern im ganzen Reich, die uns durch ihre Zuschriften ihr Vertrauen ausgesprochen haben. Wir sind auch für diese weite Gemeinschaft über die Grenzen unseres lieben westfälischen Heimatlandes hinaus dankbar.

Aber aller Dank — soll er echt und evangelisch sein, so daß er uns vor Hochmut und Einbildung schützt — muß „**ein Dank unter dem Kreuz**“ sein. Ein Dank unter dem Kreuz macht die geschenkte **Gabe** zu ernster, aber auch zu froher und hoffnungsvoller **Aufgabe**.

Wir wollen darum **beten**,

„daß wir in aller Widerwärtigkeit **geduldig**, in Glückseligkeit **dankbar** und aufs Zukünftige **guter** Zuversicht zu unserm getreuen Gott und Vater“

bleiben können.

Kattenvenne, den 27. August 1933.

Im Namen meiner mitarbeitenden Brüder im Amt:

Carl Pabst.

Thesen

Punkt 1.

Unsere Stellungnahme zum Bekenntnis.

Wir fordern:

A. Charaktervolle Ausprägung des gegebenen Bekenntnisstandes.

1. Das Gemeinsame des lutherischen und reformierten Bekenntnisses finden die unierten Gemeinden in der Augsburgischen Konfession mit der Maßgabe, daß im Art. 10 die Fassungen der Ausgaben von 1530 und 1540 als einander gleichberechtigt angesehen werden. (Vgl. Einleitung zur K. O. § II.)
2. Für die Gemeindeglieder und die Gemeindegliederschichten gilt der Kleine Katechismus Luthers bzw. der Heidelberger Katechismus als das Bekenntnisbuch.
3. Auf Grund der Bekenntnisse der Gemeinden üben die dazu bestimmten Organe an den auf diese Bekenntnisse verpflichteten Dienern am Wort die Lehrzucht aus.
4. Gemeinden gleichen Bekenntnisses können sich unter Zustimmung der Provinzialsynode zur Synode ihres Bekenntnisstandes zusammenschließen oder können von der Provinzialsynode zu solchen Synoden zusammengeschlossen werden.

B. Neubildung des Bekenntnisses in der gegenwärtigen Lage des Volkes und der Kirche.

Wir glauben und bekennen:

1. Wir wissen um die **Größe der gegenwärtigen Stunde**, um die Größe ihrer **Verheißung** und die Größe ihrer **Versuchung**.
2. Denn wir wissen um das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit unseres Gottes in der Kirche unseres Herrn Jesu Christi, die da ist der Leib des gekreuzigten, auferstandenen und erhöhten Herrn.

3. Die Kirche Jesu ist die ecclesia, die aus der „Welt“ herausgerufene, die der Gewalt der geschichtlichen Stunde, auch der gegenwärtigen, gänzlich entho-bene. Sie ist die una sancta, die keinem Zeitgeist unterworfen, auch nicht dem gegenwärtigen.

4. Aber wie der Herr der Kirche in die Welt, in die Geschichte, in die Größe der ihm bestimmten Stunde gegeben ist, so ist und wird auch seine Kirche immer wieder in die Geschichte gegeben, bis einst die Geschichte in die letzte große Gottesstunde gegeben wird.

5. Das heißt: Die Kirche Jesu ist Kirche der Geschichte. Sie ist in ihrem Haupt Gott, dem Herrn der Geschichte, gehorsam. Sie geht mit der ganzen Kraft ihrer Gottessendung ein in die Geschichte, sie geht ein in die Länder und Völker, sie geht ein in die Zeiten und Zonen.

6. Daher löst sie sich am schwersten aus einer alten Zeit, aus einer sich schließenden geschichtlichen Epoche, verbindet sich aber auch am tiefsten und stärksten mit einer neuen Zeit und geschichtlichen Epoche. Denn Erneuerung des Alten ist der ganze Sinn ihrer Sendung in die Geschichte. Sie ist das Werkzeug der Kreuzeswende vom alten Menschen zum neuen Menschen, von einer alten Zeit zur neuen Zeit, von der Stunde Adams zur Stunde des Christus, von der Stunde des Menschen zur Stunde Gottes.

7. So ist die Kirche Jesu der letzte und ernsthafte Kampfplatz großer Zeitenwenden. Sie empfängt wie niemand sonst die Stunde der neuen Zeit als eine neue Stunde Gottes, voll großer Verheißung, aber auch voll großer Versuchung, zum Segen oder zum Fluch. — Wissen wir um die Größe der gegenwärtigen Stunde?

8. In der geschichtlichen **Stunde der Gegenwart** erkennen wir das Ende einer alten und den Anbruch einer neuen Zeit. Sie ist **Scheidungsstunde**.

9. Die Stunde, die zu Ende geht, ist die Stunde einer Kirchen- und Reichsaufspaltung, in der hier Wittenberg die geschichtliche Führung übernahm, dort Rom sie behielt.

10. Diese Stunde war in ihrem Anbruch eine Stunde des Bekennens, eine Stunde der Erneuerung aus dem Urquell der Kirche

eine Stunde echter Reformation. Darum wurde sie unserem Volke als eine Gottesstunde geschenkt, die ihm nicht ohne großen Segen blieb.

11. Aus der neuen Stunde, die uns entgegenwächst, blickt uns das notwendigkeitsbewußte Gesicht einer neuen Reichseinheit — und auch Kircheneinheit? — entgegen. Und zugleich das einer schicksalsschweren Verbundenheit zwischen dem Lande Roms und dem Lande Wittenbergs, der Heimat der evangelischen und der Heimat der katholischen Kirche. Dabei ist die neue Stunde zugleich durch die zweifellose Vorherrschaft Roms gekennzeichnet.

12. Die Entscheidungsstunde der Gegenwart ist daher für die evangelische Kirche in einem ganz besonderen, ja unerhörten Ausmaß und Ernst Entscheidungsstunde, eine Stunde des Gerichts und, wenn Gott will, eine Stunde neuer Begnadung.

13. Der unerhörte Ernst der Entscheidung, der in seiner Größe noch ganz unübersehbar, aber jedem verantwortlich aufgeschlossenen evangelischen Christen schmerzlich spürbar ist, mag sich in die Frage kleiden: Wird der nordische Geist, der die Stunde unseres Volkes regiert, alter Sehnsucht und neuer Notwendigkeit folgend, den Weg nach Süden, den Weg nach Rom über Wittenberg gehen oder nicht? Oder anders formuliert: Wird die neue Stunde in ihrem Anbruch eine Stunde der Erneuerung aus dem Urquell der Kirche, eine Stunde echter Reformation, das heißt aber, eine Stunde des Bekenntnisses sein?

14. Das macht die Stunde der Entscheidung so unheimlich ernst, daß die Antwort: Hinweg mit dieser Frage! im ganzen Raum des Reiches ein so lautes Echo hat. Gewiß klingt uns aus der Kirche (aus dem „Kirchenvolk“) der Ruf entgegen: über Wittenberg! Das aber macht die Stunde der Entscheidung so ernst, daß man Wittenberg sagt und unwissend Rom meint, daß der Versucher dieser Stunde Rom mit Wittenberg tarnt. Und das endlich macht die Stunde der Entscheidung so ernst, daß hier mit unerhörter Gewalt eine ganze Zukunft in diese Entscheidung gebunden wird.

15. Die Stunde der Entscheidung mit politischen Schlagworten, Methoden und Machtmitteln zu meistern, das heißt den Weg über Wittenberg nicht gehen, und wenn man dabei noch so laut Wittenberg ruft. Solche Methoden führen in eine unheimliche Nähe Roms.

In ihnen äußert sich uns die Tatsache, daß die Stunde der Gegenwart für unsere Kirche die Stunde des Gerichtes ist. Über eine Kirche, die sich mit römischen Mitteln erbaut, wird Rom der Richter sein. Wir beugen uns unter Gottes Gericht. Aber uns zittert die Seele in dieser Verantwortung.

16. Sollte uns aber dennoch die Stunde der Gegenwart noch einmal als eine Stunde neuer Begnadung geschenkt sein — und noch liegt über ihr die große Verheißung! —, so kann sich das in der Kirche des Evangeliums nur darin äußern, daß ihr diese Stunde zur Stunde eines ihr zugehörigen neuen Bekennens des alten Glaubens wird. **Die Entscheidungsstunde der Gegenwart ist uns Bekenntnisstunde.**

17. Wir unterscheiden zwischen **Bekenntnisstand und Bekenntnisstunde**. Aus den großen Bekenntnisstunden unserer Kirche ergibt sich unser Bekenntnisstand.

18. Wir stehen auf dem Boden zweier großer Bekenntnisstunden. Die erste ist die grundlegende Bekenntnisstunde der *ecclesia catholica* (Symbole der alten Kirche). Der Entscheidungskampf, in dem hier die Kirche stand, ging um den Bekenntnissatz: „Jesus von Nazareth ist der **Christus**“ (2. Art. des Apostolikums. Christologische Kämpfe der ersten Jahrhunderte).

Die zweite Bekenntnisstunde ist die der *ecclesia evangelii* (Symbole der Reformation). Der Entscheidungskampf, in dem die Kirche hier stand, ging um den Bekenntnissatz: „Allein durch den Glauben!“ (3. Art. des Apostolikums: Heilsempfang).

19. Dürfen wir es wagen zu sagen:

Die Entscheidungsstunde der Gegenwart ist uns neben der der Reformation eine neue Bekenntnisstunde:

die der *ecclesia evangelii catholica*?

Der Entscheidungskampf, in den unsere Kirche nun gestellt ist, geht um den Satz: „Ein Leib und ein Geist, ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater unser aller,“ nicht nur als Präambel einer neuen Verfassung, sondern als echtes Bekenntnis und reines Fundament des Neubaus der Kirche (1. Art. des Apostolikums! „Reichskirche“)

20. Das grundlegende Bekenntnis der Kirche: „Herr ist Jesus,“ bedeutet in trinitarischer Entfaltung: Jesus von Nazareth, der Sohn Gottes, ist der Christus aus der Kraft des Geistes.

Die alte Kirche bekannte, daß er es sei; die Kirche der **Reformation**, wie er es sei; wir bekennen, wo er es ist.

21. Das heißt:

Wir bekennen die *una sancta ecclesia evangelii catholica*.

22. Der Neubau der Deutschen „Reichskirche“ ist nur möglich als Glied der *una sancta*. Das heißt: er ist nur möglich auf dem Boden des alten Bekenntnisses und der neuen Bekenntnisstunde.

23. Die Inkraftsetzung der Verfassung einer Reichskirche, wenn anders sie Kirche im Sinne der *una sancta* des Bekenntnisses sein will, auf dem Wege durch einen Kirchenvolksentscheid, dazu unter dem Einsatz politischer Mächte, ist ein gefährlicher Irrweg. Die Inkraftsetzung der Verfassung, das heißt vor allem auch die Besetzung der sämtlichen Ämter der Kirche, ist nur möglich durch das Bekenntnis, mithin nur möglich durch den bekennenden Kern der Gemeinde und Kirche. Dem hat die Kirchenverfassung und die den Gemeindeaufbau regelnde Kirchenordnung Rechnung zu tragen.

24. Insofern steht uns die neue Verfassung und Ordnung der Kirche auch nach ihrer äußeren, leiblichen Seite **nicht *extra confessionem***.

25. Dementsprechend ist im äußeren Neuaufbau der Kirche, je ernster wir sie als Reichs- und Volkskirche wollen, um so ernster und schärfer die innere Scheidungs- und Entscheidungslinie herauszustellen, an der sie als echte Kirche im Sinne des Bekenntnisses sich bewährt und wirksam wird. Diese Scheidungslinie liegt im Bekenntnisakt ihrer Glieder vor der bekennenden Gemeinde. In der bisherigen Form der Konfirmation ist sie unzureichend.

26. An dieser Stelle liegt die Entscheidung. Wird die Kirche an dieser Stelle, wie seit Wichern immer wieder, auch heute versagen, so wird sie ihr Urteil empfangen. Sie wird aber nur dann nicht versagen, wenn ihr die Entscheidungsstunde der Gegenwart als Bekenntnisstunde geschenkt wird.

27. Die neue Bekenntnisstunde kann uns nur geschenkt werden auf dem alten Bekenntnisstande. Wir müssen den Bekenntnisstand der Reformation, der alten Kirche und das Zeugnis der Schrift rund und rein unter den Füßen haben.

28. Die innerkonfessionellen Unterschiede der reformatorischen Kirche (Lutheraner — Reformierte) können durch keinen Kompromiß im alten Bekenntnisstande, sondern nur in der Kraft und Gnade einer neuen Bekenntnisstunde überwunden werden.

29. Das Bekenntnis, das die Stunde fordert, kann nicht nur ein Anhang sein zum alten Bekenntnisstande nach den Bedürfnissen der Zeit. Es muß ein eigenes, ganzes und neues Bekenntnis sein. Insbesondere ist eine Erweiterung des alten Bekenntnisstandes nach politischen Programmforderungen der Gegenwart eine Unmöglichkeit.

30. Bekenntnis entstand und entsteht im Kampf der Kirche mit den „christlichen“ Irrlehren. Gerade die vom „christlichen“ Geist der Welt bedrängte und versuchte Kirche ist die bekennende. Christliche Irrlehren sind groß im Pathos des „Bekenntnisses“, aber scheu im „Bekennen“. Denn das echte Bekennen und das Kreuz sind ein ander immer nah. Das „Bekenntnis“ der Irrlehre verharmlost das Kreuz.

31. Die Stunde der Gegenwart fordert ein Bekennen, das gegenwartskräftig scheidet und schneidet, das die Anliegen der Zeit tiefer und besser versteht und aufnimmt, als die „christliche“ Irrlehre es vermag, und diese darum entscheidend und wirksam abweist.

32. Das Bekenntnis der Kirche Jesu unterscheidet sich von jedem „Programm“ grundlegend dadurch, daß es der Bruder des Gebetes ist. Nur der betenden Gemeinde wird Bekenntnis geschenkt. In dem Ringen um die Kirche rufen wir ins Gebet, auf daß Gott möchte die Kirche in die Stunde des Bekennens rufen.

Punkt 2.

Unsere Stellungnahme zum Gemeindebau.

Wir fordern:

Unsere neu zu bauende Deutsche Evangelische Kirche muß Volkskirche sein! Das können wir nur fordern, wenn wir gleichzeitig die Abendmahlsgemeinde als ihren Kern fordern.

Das bedeutet:

1.

- a) Das Kirchenvolk ist nicht Subjekt, sondern Objekt des kirchlichen Handelns.
- b) Subjekt des kirchlichen Handelns ist in der Kirchengemeinde die Abendmahlsgemeinde.

2.

- a) Die Abendmahlsgemeinde ist die Sammlung derer, die in der Kraft des ihnen verkündeten Wortes Gottes mit Ernst Christen sein wollen.
- b) Mit der Aufnahme in diesen engeren Kreis, die Abendmahlsgemeinde, ist die Zulassung zum heiligen Abendmahl verbunden.

Aufgenommen in die Abendmahlsgemeinde wird derjenige, der um Aufnahme bittet, sich nach einem Vorbereitungsunterricht in der ersten, mit einem Bekenntnisakt zu verbindenden Abendmahlsfeier vor dem Presbyterium auf das Bekenntnis der Gemeinde verpflichtet und sich den Zuchtübungen der Gemeinde freiwillig unterwirft.¹ Das bedeutet zugleich, daß der Bekenntnisakt und die Zulassung zum Abendmahl von der Konfirmationshandlung gelöst werden.

¹ Bei Kranken und Sterbenden, die noch nicht zur Abendmahlsgemeinde gehören, kann von einem ausdrücklichen Bekenntnisakt abgesehen werden.

a) Die Glieder der Abendmahlsgemeinde sollen durch einen christlichen Lebenswandel, regelmäßigen Gottesdienstbesuch, Teilnahme am heiligen Abendmahl, eine christliche Hausordnung und durch eine Betätigung in der Liebe ein Salz und Licht für die volkskirchliche Gemeinde sein.

b) Zur Erfüllung der Aufgaben an der Abendmahlsgemeinde innerhalb der volkskirchlichen Gemeinde stellt sie diejenigen, die in der Gemeinde Helferdienste tun oder ein Amt bekleiden.

Nur die Abendmahlsgemeinde ist wahlberechtigt.

Zusatz:

Konfirmation.

1. Die Konfirmation stellt in der neuen Kirche den jungen Menschen bei seinem Übergang vom Kinde zum Jugendlichen in die Verantwortung gegenüber der früher empfangenen Gabe der Taufe hinein.

Sie kann das nur tun, wenn neben der christlichen Erziehung in Elternhaus und Schule ein mehrjähriger Unterricht durch die Kirche ihn darin unterwiesen hat, was die Kirche als den rechtmäßigen Glauben bekennt.

3. Weil die Gabe der Taufe den Glauben fordert, kann die Kirche nicht in die Verantwortung gegenüber der Taufe stellen, ohne zugleich zur Sammlung um die glaubenweckende Verkündigung der Kirche zu rufen. Sie tut das in der Hoffnung und Bitte zu Gott, daß sich am bekennenden Wort der Kirche das Glauben und Bekennen derer erzeuge, die es hören.

4. Im Mittelpunkt der neuen Konfirmation wird also der Nachweis der im kirchlichen Unterricht empfangenen Unterweisung im Glauben der Kirche stehen, verbunden mit einer feierlichen Anrede an die Kinder, die den verpflichtenden Charakter des Wissens um die christliche Wahrheit herausstellt und aufruft zur Sammlung um die Predigt. (Bezeugung des Wissens um die Verantwortung durch

die Kinder?) Der Bekenntnisakt wird von der Konfirmation getrennt und mit der Aufnahme in die Abendmahlsgemeinde verbunden. Auf diese Weise bekommt die Konfirmation ihren Platz zwischen der Taufe und dem zeitlich nicht mehr mit ihr verbundenen ersten Abendmahlsempfang.

Sie hat ihren Sinn einmal darin, daß sie den getauften Gemeindegliedern ihre Verantwortung gegenüber der Taufgabe zum Bewußtsein bringt; zugleich aber bedeutet sie dadurch und durch die vorausgegangene Unterweisung eine erste Zurüstung für den Eintritt in die Abendmahlsgemeinde.

5. Der Name „Konfirmation“ ist für den Inhalt der Feier nicht maßgebend und u. U. zu ersetzen. Dagegen wird ernstlich zu erwägen sein, in welcher Form die bisherige Übung der Einsegnung (mit Konfirmationsspruch!) auch künftighin beizubehalten ist.

Punkt 3.

Unsere Stellungnahme zur Kirchenleitung.

Wir fordern:

Durch die kirchliche Neuordnung muß das Amt der Leitung dieser Kirche stärker als bisher herausgestellt werden. Dies kann im Bereich der K. O. nur auf presbyterial-synodaler Grundlage geschehen.

Auf Wahlen als dem Ausdruck der Selbstverantwortung der Gemeinde ist auf dieser Grundlage nicht zu verzichten. Selbstverantwortung gegenüber der Gemeinde kann nur erwartet werden von den den Glauben der Kirche bekennenden und der Zucht der Gemeinde unterworfenen Gliedern der Abendmahlsgemeinde (siehe Punkt 1).

Das heißt für

I.

die Kirchengemeinde:

1. Das Presbyterium ist nicht in erster Linie die Vertretung der Gemeindeglieder oder das Organ der Selbstverwaltung der Gemeinde (vgl. § 5 Abs. 1 der K. O. von 1835/1908 und § 7 der K. O. von 1923), sondern es ist das Organ der Leitung der Gemeinde nach innen und nach außen. Insbesondere übt es die durch die Bildung der Abendmahlsgemeinde mit Ernst geforderte Kirchenzucht aus.

2. Da das Presbyterium das Organ der Leitung der Gemeinde ist, sind die Presbyter auf das Bekenntnis der Gemeinde, d. h. aus den in der Gemeinde gebrauchten Katechismus, zu verpflichten.

3. Jedem Presbyter wird ein besonderer Bezirk der Gemeinde anvertraut, den er durch Besuche, durch Fürsorge an Kranken, Armen und Gefährdeten zu pflegen hat, damit es ordentlich und ehrbar in der Gemeinde zugehe. Es ist zu wünschen, daß der Besuchsdienst seelsorgerliche Abzweckung habe.

4. Das Presbyterium bestellt aus den Gliedern der Abendmahlsgemeinde Helfer, die teils den Presbytern zur Ausrichtung ihres Dienstes in ihrem Bezirk zur Seite stehen, teils mit allgemeinen Gemeindeaufgaben betraut werden (z. B. Jugendpflege, Wortverkündigung außerhalb des Gemeindegottesdienstes, Hilfe im Kindergottesdienste, freiwillige Krankenpflege, Verwaltung von Nebenkassen usw.). Die Helfer unterstehen dem Pfarrer, der sie für ihre Aufgabe schult; als Mitarbeiter in einem Bezirk unterstehen sie auch dem jeweiligen Presbyter.

Wenn das Presbyterium es für nötig erachtet, kann es jederzeit sachkundige Mitglieder aus der gesamten Gemeinde als Sachverständige hinzuziehen.

5. Der Pfarrer führt im Presbyterium den Vorsitz. Ihm ist das Lehramt in der Gemeinde übertragen. Ihm vor allem liegt darum die geistliche Pflege der Gemeinde ob. Sein Dienst am Wort in Wortverkündigung und Seelsorge gilt der gesamten Gemeinde; im besonderen soll er sich die geistliche Vertiefung der Abendmahlsgemeinde und ihre Ausrichtung zum Dienst innerhalb der volkskirchlichen Gemeinde zur Aufgabe machen. Dem Presbyterium soll er die Wege zeigen zur Erfüllung der Missionsaufgabe der Gemeinde. Für seinen Dienst an der volkskirchlichen Gemeinde sucht er geeignete Mitarbeiter zu finden, die er für ihre Aufgabe schult.

6. Das Presbyterium wird auf 4 Jahre gewählt. Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte seiner Mitglieder aus. Wiederwahl ist für die nächste Wahlperiode tunlichst zu vermeiden. Das Presbyterium wird von den Gliedern der Abendmahlsgemeinde aus den männlichen Helfern gewählt, die sich in ihrem Dienst bewährt haben. Das Presbyterium hat die Liste der Mitglieder der Abendmahlsgemeinde und der Helfer zu führen, zu ergänzen und, wenn Maßnahmen der Kirchenzucht dieses nötig machen, zu sichten.

7. Bei der Pfarrwahl wird der Abendmahlsgemeinde ein Vorschlagsrecht eingeräumt. Diejenigen Bewerber, die bei der Abstimmung der Abendmahlsgemeinde Stimmen erhalten haben, stehen zur Wahl durch das Presbyterium.

II. den Kirchenkreis.

1. Die Kreissynode hat die Aufgabe, den Kirchenkreis zu leiten. Sie gibt den Gemeinden Anregungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben und hat das Recht, ihnen bestimmte Aufgaben zu übertragen und für ihre Durchführung Sorge zu tragen. Alle Angelegenheiten, die über den Rahmen einer Gemeinde hinausgreifen oder Anliegen mehrerer Gemeinden sind, sind Aufgabe der Kreissynode.

2. Die Kreissynode wählt den Superintendenten und den Kreissynodalvorstand.

3. Die Kreissynode setzt sich zusammen aus den Pfarrern des Kirchenkreises und den von dem Presbyterium aus ihrer Mitte gewählten Altesten, und zwar so, daß auf jeden Pfarrer ein Altester kommt.

4. Die Kreissynode kann zu ihren Beratungen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen. Insbesondere sind Vertreter von kirchlich wichtigen Arbeitszweigen hinzuzuziehen.

5. Wenn die Kreissynode nicht tagt, versieht der Kreissynodalvorstand ihre Geschäfte. Er hat der Synode über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.

6. Der Superintendent ist der Vorsitzende der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. In dieser Eigenschaft übt er auch die Aufsicht aus über die Amtsführung und den Wandel aller, die ein kirchliches Amt bekleiden. Als Erster der Diener am Wort im Kirchenkreise hat er sich die geistliche Vertiefung und die theologische und berufliche Fortbildung der Pfarrer zur Aufgabe zu machen.

Insbesondere übt er zusammen mit zwei theologisch dazu befähigten Pfarrern des Kirchenkreises, die von ihren Amtsbrüdern gewählt werden, die Lehrzucht an den Dienern am Wort auf Grund des Bekenntnisstandes der Gemeinden aus.²

21 Zum Bischofsamt vgl. S. 69.

Punkt 4.

Unsere Stellungnahme zum national-sozialistischen Staat.

Staat und Kirche.

1. Mit großem Nachdruck betont der national-sozialistische Staat, daß er die Kirche schütze, ihre Rechte garantiere, ihre Freiheit nicht antaste. Daß er vielmehr „die Verpflichtung fühle, helfend und ordnend einzugreifen“, „der Zerrissenheit im Kirchenvolk ein Ende zu machen“ und seine Macht mit einzusetzen, die Kirche in umfassender Einheit als Reichskirche neu aufzubauen.

Der Staat will Kirche.

Warum will er sie?

Weil er ihrer „zu seinem Bestande bedarf“.

2. Er will sie nicht um ihretwillen, sondern um seinetwillen. Denn der Staat, der gegen den Bolschewismus steht, kann nur Bestand haben, wenn er durch die Kraft der Kirche religiös „untermauert“ ist. In der Autorität der Allmacht, in der die Kirche steht, sieht der Staat die letzte und stärkste Sicherung seiner Macht.

3. Allerdings betont der Staat, er sei „entschlossen, die Kirche in seinen Schutz zu nehmen“, weil auch sie seiner zu ihrem Bestande bedürfe. Denn sie sei „nur durch ihn in die Lage gesetzt, ihre religiöse Mission zu erfüllen“

4. Kann der Staat eine Kirche im Letzten schützen, wenn Gott sie nicht schützt? Tut er nicht genug, wenn er seine Untertanen, auch seine christlichen Untertanen, und ihr Gut, Leben und Ehre schützt? Und sind die Kirchen unter dem Kreuz der Staatsverfolgung nicht in der Lage, ihre religiöse Mission zu erfüllen? (Selbst in Rußland?)

5. Zweifellos: Staat und Kirche sind zueinander gewiesen.

Der Staat braucht die Kirche, und die Kirche kann nur dankbar sein für einen Staat, der sie bejaht und ihr Raum und Schutz gibt.

6. Die schwere Frage aber ist, welcher Art das Verhältnis zwischen Staat und Kirche sein muß; welcher Art es gegenwärtig

zwischen unserm, dem national-sozialistischen Staat und unserer, der evangelischen Kirche ist; und welche Stellung dementsprechend unsre Kirche diesem Staat gegenüber einzunehmen hat.

7. Denn das Verhältnis zwischen Staat und Kirche, so schön es sich in der Theorie — sei es vom Staate her, sei es von der Kirche her — bestimmen läßt, ist ja in der Wirklichkeit ernst und spannungsreich und voll schmerzlicher Möglichkeiten des Konflikts.

8. Denn beide Größen liegen in dieser erdgebundenen Wirklichkeit im gleichen Raum, im gleichen Volk, sind in eine gemeinsame Geschichte gebunden und darum beständig in die Versuchung gestellt, die ihnen gesetzten Grenzen zu überschreiten.

9. Es ist daher nicht ganz zutreffend, daß die religiösen Anliegen „der einzelnen Bekenntnisse“ von dieser Frage „gar nicht berührt werden“.

Von den Grenzen des Staats und der Kirche.

10. So unlösbar beide Größen im gleichen Raum der Geschichte miteinander verbunden sind, so völlig sind sie in den ihnen gesetzten Grenzen wesensgemäß voneinander geschieden.

Der Herrschaftsraum Jesu ist nicht der Staat als Machtordnung. Und der Herrschaftsraum des Staates ist nicht die Kirche in ihrer Wesensordnung (oder: als der Leib Christi).

11. Der heutige Staat sucht die Grenze der Kirche sich gegen über dadurch zu bestimmen, daß er fordert:

Die Kirche muß sich aus der Politik heraushalten!

12. Dementsprechend hätte die Kirche die Begrenzung des Staats mit dem Satz zu fordern:

Der Staat muß sich aus der Kirche heraushalten! Und sie tat dies eben jetzt, als der Staat dieser Forderung nicht Folge gab; sie kämpft gegen ihre Verpolitisierung.

13. Warum aber trägt derselbe Staat, der die Kirche aus der Politik herauswünscht, mit großem Einsatz die Politik in die Kirche? Die Frage macht eins klar

Durch die äußere Scheidung der beiden Größen sind ihre Grenzen noch nicht richtig bestimmt.

14. Denn der Staat wünscht sich eben nicht aus der Kirche herauszuhalten. Er wünscht auch nicht, daß die Kirche sich aus der Politik heraushält. Er wünscht nur die Kirche heraus, die nicht seine Politik macht. Die Kirche aber, die ihn politisch stärkt, die wünscht er so stark wie möglich hinein in seine Politik. Für die nimmt er Partei („Deutsche Christen“

15. Nun muß allerdings dementsprechend auch die Kirche wünschen, daß die politischen Mächte sich aus ihr fernhalten, die nicht dem Wesen der Kirche gemäß an deren Aufbau mitwirken wollen. Der Staat aber, der die Kirche nicht nur nach seinen Bedürfnissen „schützen“ will, sondern sie ihrem Wesen gemäß fördert, kann ihr nur willkommen sein.

16. Daraus folgt: die Grenzen des Staats und der Kirche sind nicht einfach von außen her, nicht nur durch einen Machtspruch des Staates bestimmbar. Dementsprechend sind auch Verletzungen dieser Grenzen nicht so einfach konstaterbar wie etwa Verletzungen der Staatsgrenzen durch den polnischen Nachbarn.

17. Vielmehr: die Grenzbestimmung zwischen Staat und Kirche kann nur vom Wesen der Kirche her gewonnen werden;

das heißt: von ihrem Bekenntnis her; und das heißt: von dem her, den sie bekennt, dem Herrn nicht nur der Kirche, sondern auch des Staats.

18. Der gottlose Staat weiß nichts von seiner Begrenzung durch Kirche, durch Gott. Unser Staat aber beansprucht mit Ernst, die Grenze zu kennen und bestimmen zu können. Er kann das nur in der Überzeugung meinen, daß er wesensgemäß Kirche kenne, „der Vorsehung“ gehorche, im Namen „der Allmacht“ handle.

19. Die Kirche aber muß fragen, ob solche Grenzbestimmung des Staats dem Wesen der Kirche wirklich entspreche.

Gott setzt die Grenzen. Nur da können die Grenzen wirklich erkannt werden, wo der Wille Gottes offenbar wird. Was der Wille Gottes sei, sagt die bekennende Kirche, sofern sie in Vollmacht spricht.

20. Es könnte sein, daß die Grenzbestimmung des Staats bereits Grenzüberschreitung wäre.

21. Am Bekenntnis der Kirche stößt der Staat auf seine Grenze. Hier entscheidet es sich, was die Kirche dem Staat zu geben hat, weil es des Staates ist, und Gott, weil es Gottes ist.

22. Entwickelt auch der Staat ein „Bekenntnis“, einen Glauben, eine „Weltanschauung“, so kann die Grenze zwischen beiden Größen nicht in stillem Frieden liegen, wenn es eine Weltanschauung ist, die Kirche will.

23. Es fragt sich also:

Was ist es für ein Staat, der „die“ Kirche will?

Und was ist es für eine Kirche, die er will?

Staat und Partei und Kirche.

24. Dieser Staat ist nichts ohne die Partei; er ist alles, was er ist, durch sie.

25. Ist die Partei dem Staate gleichzusetzen; ist die Partei der Staat und der Staat die Partei?

26. Wenn nein, welches Verhältnis besteht zwischen Staat und Partei? Will und kann der Staat wirklich die Partei in sich einschmelzen und auflösen?

27. Wenn er es wollte, er wird es: — „vorerst“? — nicht können. Er tut es auch nicht. Warum nicht?

28. Wer so fragt, fragt nach dem Wesen dieser „Partei“.

29. Sie ist als Partei erwachsen auf dem Boden der Demokratie. Und sie ist noch keineswegs frei von „Partei“.

30. Wenn sie aber dennoch heute bestehen bleibt, wo die „Parteien“ hinfällig geworden sind, so muß sie noch etwas wesensgemäß anderes sein als diese.

31. Die Parteigrenze ist für den neuen Staat die eigentlich wirksame Entscheidungsgrenze für oder wider ihn. Und als solche von ihm aus zunächst wesentlich staatsnotwendig.

32. Als solche wird sie nur wirksam, wenn sie „weltanschaulich“, ja religiös begründet ist. Weil sie das wurde, darum wurde sie wirksam.

33. Diese Partei ist eine „politische Konfession“ — und nicht nur eine politische.

34. Für diese Partei gibt es nur einen zutreffenden Vergleich: den mit „der“ Kirche, und zwar wesentlich mit der „katholischen“. Sie hat ihr „Dogma“, das unantastbar gilt (sie ist intolerant), sie hat

ihre „Moral“, ihre „Kirchenzucht“ (Parteizucht), ihren Kirchengzwang (Pflichtabende); sie hat ihre „Prozessionen“ (Aufmärsche) und „Katholikentage“ (Parteitage); sie hat ihre „Orden und Kongregationen“ (SA, SS usw.), ihren Kirchenaufbau, ihre „Hierarchie der Führung“.

35. Diese Partei ist eine Art von „Kirche“, sie steht „auf dem Boden des positiven Christentums“ und zwar so, daß sie dabei die beiden christlichen Konfessionen überklammert. Das weltanschauliche Grundanliegen der Partei (Rasse) bleibt die übergeordnete Norm.

36. Weil die Partei eine Art Kirche ist, darum strebt sie mit dem vollen Einsatz ihrer Machtmittel zur Partei der Kirche („Deutsche Christen“). Sie hat still oder offen, bewußt oder unbewußt die Tendenz, die Kirchen in sich aufzusaugen. Sie hat die Tendenz, die christlichen Kirchen, mit sich verschmolzen, als „dritte Konfession“ dem Staat einzuschalten.

37. Darum sind durch diese „Konfession“ die christlichen Konfessionen und Kirchen vor die Lebensfrage gestellt, auch dann, wenn der Staat mit Nachdruck erklärt, die Konfessionen würden gar nicht berührt. Wir sind dankbar für diesen Willen, nehmen den Staat ernsthaft beim Wort, können aber durch solche Erklärungen uns die Erkenntnis nicht verdunkeln lassen, daß damit die Fragen in ihrem ungeheuren Ernst nicht entschieden seien.

38. Schon darum nicht, weil dieser Staat im Kampf um die Kirche für die „Partei“ Stellung nahm und damit zeigte, daß er das Anliegen der bekennenden Kirche, die um ihres Glaubens willen sich nicht einfach in sein Schema zwingen lassen konnte, überhaupt nicht ernstlich zu würdigen in der Lage war.

39. Weil dieser Staat im Kampf um die Kirche selbst Partei ist zugunsten der dritten Konfession, darum ist die Lage so ungeheuer ernst.

40. Der Raum der „Deutschen Christen“ ist der Kampfraum zwischen Partei und Kirche, zwischen der rassistisch begründeten „Kirche und der Kirche Jesu, und damit auch zwischen Staat und Kirche.“

41. Die kommende Geschichte scheint unter dem Zeichen eines gewaltigen Konfessionskampfes stehen zu sollen. Eben darum kann die bekennende Kirche die Entscheidungsfront ihres Bekenntnisses

und Bekennens nicht verlassen, sondern muß sie neu suchen. Sie kann sie auch nicht verwechseln und vertauschen mit der politischen Entscheidungsfront des Staats in der Partei, so sehr sie auch diese als gegeben und notwendig anerkennt.

42. Den großen Ernst und die erdrückende Schwere bekommt das Ringen um die Kirche aber nun heute dadurch, daß sie es in dem Staat, der hier Partei nimmt, nicht mehr nur mit der „Obrigkeit“ der Reformationszeit zu tun hat.

Der Totalstaat.

43. Der national-sozialistische Staat ist ein totaler Staat.

44. Was das bedeutet muß vom Bilde des modernen Riesenmenschen her erläutert werden:

Der Mensch hat sein Gesicht riesenhaft vergrößert durch die Technik des Radio usw. Er spricht um die Welt, Millionen hören ihn. Im Mund liegt das Wort, im Wort der Geist, im Geist die Kultur. Der Staat, der Radio, Film, Presse, Schule usw. restlos in der Hand hat, hat eine unerhörte Macht der öffentlichen Meinung. Sein Wort ist das Schicksal seiner Welt.

Der Mensch hat durch gewaltige industrielle Anlagen und Organisationen seine Faust ins Riesenhafte vergrößert. Einer schafft, was früher Tausende schufen. Der Staat, der sich die Fülle dieser Organisationen „gleichzuschalten“ (beachte den term. *technicus*) vermochte, hat eine unerhörte Macht der öffentlichen Tat. — Zur Faust gehört der Fuß: Ein Staat, der die modernen Verkehrsmittel in seiner Hand hat (Motorisierung, Reichsautostraßen, Bahn, Flugwesen), hat eine unerhört weitreichende Schlagkraft.

45. Wir haben es mit dem modernen Totalstaat zu tun. Sein Segen kann groß, aber auch sein Fluch furchtbar sein. Das hängt davon ab, ob er die Kirche wirklich hört und ob er sie sein läßt, was sie sein muß. Denn nur ein Mund noch redet mächtiger als der Mund dieses Staates: Gottes Mund; und nur eine Hand schlägt furchtbarer als die Hand dieses Staates: Gottes Hand.

46. Dieser Staat schuf schon im Segen; auch weil er Kirche sah und Kirche wollte und in dieser Schau die Gottesordnung der

Schöpfung in ihrer Notwendigkeit neu begriff (Familie, Ehe, Volk, Rasse usw.); weil er dem Wort Gehorsam gab: Machet euch die Erde untertan, meistert ihre Not.

47. Das Werden des modernen Riesenmenschen brachte eine dreifache furchtbare Volksnot: die Not der Faust, die Not der Stirn und die Not des Herzens.

48. Die Not der Faust: das ist die Not des Proletariats; erst die Not der Arbeit, dann die der Arbeitslosigkeit.

Die Not der Stirn: da die Maschine zum Herrn des Geistes wurde, da das Leben technisiert und seines Sinnes entleert wurde, da an die Stelle des Werts die Zahl, an die Stelle der Leistung die Bezahlung trat.

Die Not des Herzens: da Faust und Stirn auseinanderkamen, wurde der Mensch entseelt. In Tempo, Hast und Härte der Zeit konnte das Herz nicht mehr mit; denn es schlug seinen alten Schlag.

49. So wuchsen diese modernen Riesenmenschen, die Trusts, Monopole, Organisationen, Verbände und Parteien nebeneinander, durcheinander, wider einander auf. Nach dem Kriege wurde die Lage chaotisch und auch die Korruption riesenhaft.

50. War nur der totale Staat in der Lage, diesen Riesennöten beizukommen, so war er — so oder so — notwendig. Und weil er notwendig war, kam er wie im Gang einer gewaltigen Lawine zu seiner Verwirklichung.

51. Das geschah und geschieht in doppelter Form: in den Weltbewegungen des Bolschewismus und des Faschismus.

52. Wie sollte die Kirche nicht dankbar sein, daß es bei uns in der letzteren Form geschah! Daß hier die Not nicht nur der Faust und der Stirn, sondern auch die des Herzens angepackt ist; daß hier eine Lage geschenkt ist, in der nicht nur Faust und Stirn, sondern auch das Herz des modernen Riesenmenschen wieder zueinanderfinden.

Wie sollte die Kirche den neuen Staat nun nicht in großer Dankbarkeit grüßen? Wie sollte sie ihm nicht ihre ganze Kraft und Liebe schenken? Wollte sie es nicht, sie hätte die Stunde nicht verstanden.

53. Wir glauben die Stunde verstanden zu haben. Unser Bekenntniskampf in dieser Stunde ist nicht ein Kampf um eine menschlich reaktionäre Selbstbehauptung der Kirche durch „weltabgewandte und

den Erscheinungen und Ereignissen der Zeit keine Bedeutung beimessenden Kräfte einer kirchlichen Versteinerung“.

Dies Urteil schmerzt so tief, weil wir für die Wahrheit des Evangeliums in der Kirche zu kämpfen meinen und dafür kämpfen müssen und nun vor der Frage stehen:

Was für eine Kirche will dieser Staat?

54. Die Antwort darauf zu geben, ist uns nicht leicht. Wir wollen und dürfen nichts sagen, was unseren Staat verkehrt beurteilt — um der Wahrheit willen. Aber wir wollen und dürfen im gleichen Ernste nichts sagen, was die Kirche des Evangeliums verkehrt sähe — um der Wahrheit willen.

55. Wir teilen zunächst die Frage:

Wie muß dieser Staat die Kirche sehen? Und:
Wie müßte er die Kirche sehen?

56. Wie muß dieser Staat die Kirche sehen? Das heißt: wie sieht er sie faktisch von seinen Voraussetzungen aus, die wir zu erkennen meinen?

57. Er will eine Kirche, die „in den großen Aufbau Deutschlands einbezogen ist“, die „der nationalen Bewegung den unentbehrlichen religiös-kirchlichen Unterbau liefert“; er will eine Kirche, die ihm gefügig ist, die sein Tun und Wollen religiös sanktioniert. Er will eine Kirche, die ihm **Mittel zum Zweck** ist. Er will eine gleich geschaltete Kirche.

58. Wir haben einen Staat, dem es schwer erträglich ist, daß es noch eine Größe neben ihm gibt, die ihm nicht eingegliedert, die nicht in seiner Macht ist.

59. Ist dem wirklich so — und wir meinen in der Tat, es so sehen zu müssen —, dann glauben wir in allem Ernst bekennen zu müssen: der Staat gerät in Versuchung, auf der einen Seite, die ihm gesetzten Grenzen zu überschreiten, auf der anderen Seite, die Substanz der Kirche zu verletzen.

60. Denn: mit der unerhörten Gewalt der Eigengesetzlichkeit seiner Totalität wird er dann in die Versuchung gerissen, sich zum Herrn der Kirche zu machen.

61. Denn: unheimliche Mittel sind ihm in die Hand gegeben; er kann sie auch mißbrauchen.

62. **Wie müßte der Staat die Kirche sehen?**

Weil der Herr der Kirche auch der Herr des Staates ist, und umgekehrt: weil der Herr des Staates auch der Herr der Kirche ist, ist es dieser Herr allein, der dem Staat und der der Kirche die Grenze setzt!

63. Darum kann der Staat wie die Kirche die von Gott ihnen gesetzten Grenzen nur erkennen, nur richtig — der Wahrheit entsprechend — sehen, wenn beide, Staat und Kirche ganz und aus schließlich — in Selbstentäußerung!! — auf diesen einen Herrn allein sehen, ihm allein ganz und vorbehaltlos gehorchen.

64. Diesen Herrn kann man nur hören, wenn sein Wort zu uns spricht, wenn sein Wort verkündet wird.

65. Dieser Herr spricht und handelt — selbstverständlich — auch durch die Geschichte. Er ist der Herr der Geschichte, auch der Geschichte unseres Volkes und Staates.

66. Aber hören, verstehen, richtig, der Wahrheit entsprechend hören kann nur derjenige das Wort und das Handeln Gottes, dem Augen und Ohren dazu aufgetan sind — durch den Herrn selber.

Zu einem Heiden und Juden spricht Gott der Herr auch. Aber Jude und Heide können ihn nicht verstehen, nicht der Wahrheit entsprechend. Gott kann man nur hören und Gott kann man nur gehorchen unter der Botschaft vom Kreuz, unter der frohen Botschaft des für uns — nicht hören und gehorchen können- de Menschen — gestorbenen und auferstandenen und ewig lebenden Herrn Jesus Christus.

67. Der Kirche ist von dem Herrn der Auftrag gegeben, diese Botschaft zu verkündigen.

68. Darum muß die Kirche auch dem Staat diese Botschaft sagen, also das Evangelium — ganz und unverkürzt, um Gott, ihrem Herrn, gehorsam zu bleiben.

69. Und darum muß der Staat auf diese Botschaft der Kirche hören, um Gott, seinem Herrn, gehorchen zu können und gehorsam zu bleiben.

70. Oder anders gesagt: die Kirche überschreitet ihre Grenze, wenn sie sich ihren Auftrag von einem anderen geben läßt als von dem Herrn der Kirche.

Der Staat überschreitet seine Grenze, wenn er meint, seinen Auftrag — von Gott ihm gegebenen Auftrag — erkennen und aus führen zu können, ohne ganz und vorbehaltlos, in Selbstentäußerung auf die Botschaft der Kirche zu hören.

71. Es kann also der Staat nur dann den notwendigen und gewünschten Dienst der Kirche empfangen, wenn er dem Herrn der Kirche gehorcht.

Und es kann die Kirche dem Staat nur dann den notwendigen und gewünschten Dienst tun, wenn auch sie ihrem Herrn allein gehorcht.

72. Der ganze Gehorsam beider wäre gefährdet, wenn der Staat die Kirche oder die Kirche den Staat als Mittel zum Zweck mißbrauchte.

Die Versuchung zum Ungehorsam ist für beide unheimlich groß in der Stunde der Gegenwart.

73. Ungehorsam gegen Gott bringt Gericht, Verwerfung, Untergang — Tod. Denn „der Tod ist der Sünde Sold“.

74. Darum rufen wir mit ganzem Ernst unser Volk ins Gebet für Staat und Kirche. Darum stellen wir uns mit unserem Staat und unserer Kirche — fürbittend für beide — unter das Kreuz, beten, daß durch die Kraft des Kreuzes, durch die Gnade der Vergebung Staat und Kirche zum ganzen Gehorsam gegen Gott kommen können — beiden zum Heil.

Kirche und Staat.

Also fassen wir zusammen:

75. Die gewaltigen Fragen, die zwischen Staat und Kirche offenstehen, können von der Kirche nur durch die Mitte des Kreuzes hindurch, nur durch den göttlichen Widerstand des Evangeliums hindurch beantwortet werden.

76. Denn es gibt einen Widerspruch Gottes im Evangelium wider die sündige Welt. Der wird nicht aufgehoben, sondern vollends

in Kraft gesetzt durch den großen Fürspruch Gottes für den Sünder im Evangelium.

77. Will der Staat diesen Widerstand beseitigen, so beseitigt er das Evangelium. Das wird sich nicht beseitigen lassen. Die Kirche hat das ganze Evangelium zu verkündigen. Und wir werden davon nicht weichen, „es falle Himmel und Hölle“.

78. Die Kirche kann von der Stunde der Gegenwart allein nicht leben, sie lebt aus der letzten Stunde Gottes, aus der Stunde des letzten großen Fürspruchs und Widerspruchs, aus der Stunde des Gerichts.

79. Im Blick auf die kommende Stunde Gottes setzt sie dem Staat, der ihre Substanz angreift, ihr Bekenntnis entgegen. Gegen die Übermacht des Staats hat sie nur die eine Waffe: sie bekennt.

80. Sie weiß, daß sie ihr Bekenntnis nicht nur sagen kann, sondern daß sie es erleiden muß.

81. Die Kraft zum Bekennen und — zum Leiden wird der Kirche letztlich geschenkt aus der Hoffnung auf das kommende Reich ihres Herrn. Aus dieser Hoffnung lebt sie und hat sie in dieser Welt, in dieser Zeit ihren Kampf zu führen — im Frieden des ewig lebenden Auferstandenen. —

Punkt 5.

Unsere Stellungnahme zu den „Deutschen Christen“

I. Kirchenpolitisch:

1. Die Entwicklung der kirchlichen Lage hat die Entstehung zweier großer Gruppen mit sich gebracht, nämlich die der Bekenntnisfront „Evangelium und Kirche“ und die der „Glaubensbewegung Deutsche Christen“

2. Das Verhältnis dieser Gruppen zueinander würde von falschen Voraussetzungen aus beurteilt werden, wenn man sagen wollte, es stünden hier die Vertreter einer überwundenen reaktionären Staatsauffassung und die Kämpfer der nationalsozialistischen Bewegung auf dem Boden der Kirche einander gegenüber.

3. Unsere Stellungnahme zu den Deutschen Christen ist vielmehr durch die nachstehenden theologischen Sätze bestimmt (siehe unter II.).

4. Da wir in allen dort angeführten Punkten gewissensmäßig vor die Wahrheitsfrage gestellt sind, kann unsere kirchenpolitische Haltung den Deutschen Christen gegenüber nicht durch den Wunsch nach einem Kompromiß bestimmt sein. Vielmehr ist es unser Anliegen, uns gemeinsam mit den Deutschen Christen vor die Wahrheitsfrage stellen zu lassen.

5. Wir hoffen, daß viele der Deutschen Christen zusammen mit uns zur gleichen Antwort des Glaubens kommen.

6. Wo uns eine solche Einheit der Antwort geschenkt wird, sind wir selbstverständlich zum gemeinsamen Arbeiten in unserer Kirche bereit.

II. Theologisch:

1. Die nachstehenden Thesen sollen dazu dienen, mit den Deutschen Christen ein Gespräch über die genannten Fragen zu eröffnen. Solch ein Gespräch erscheint uns aus einem doppelten Grunde sowohl

notwendig als auch aussichtsreich. Erstens nämlich ist die theologische Stellungnahme zu den Deutschen Christen bisher erschwert durch den Mangel an klaren theologischen Aussagen ihrerseits. Die vorhandenen Quellen werden teils als unmaßgeblich bezeichnet, teils stehen sie auch mit ihren Aussagen im Gegensatz zueinander. Zum andern sehen wir mit Trauer, wie innerhalb der eigenen Reihen der Deutschen Christen das Ringen um die Wahrheitsfrage steckengeblieben ist, wie das beispielsweise offenbar wird an dem ungeklärten Nebeneinander der beiden „Richtlinien“

2. Die Anliegen der Deutschen Christen sind weithin unsere eigenen. Wir sehen es nicht als unsere Aufgabe an, alles zu verteidigen, was die Kirche in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten getan, und zu entschuldigen, was sie versäumt hat. Aber als ihre Glieder, denen sie lieb und wert ist, beugen wir uns mit ihr in ernster Buße vor Gott wegen alles Handelns, das nicht aus dem Glauben gekommen ist und darum Sünde ist. Wir glauben, daß nur aus solcher innersten Umkehr und Erneuerung das neue Leben der Kirche kommen kann.

Das große, von den Deutschen Christen mit allen Mitteln erstrebte Ziel ist die Wiederherstellung der Einheit von Kirche und Volk. Im Bewußtsein unserer Verantwortung vor Gott bekennen wir uns mit ganzem Ernst zu der brennenden Frage, die damit dem Geschlecht unserer Tage von Gott gestellt ist. Wir fangen heute an, ein Volk zu werden, und zwar auf dem Boden eines Staates, der sich durch seinen Führer zum Christentum bekennt. Dieses Geschehen stellt auch die Kirche des Evangeliums vor eine ganz neue Lage und Aufgabe, die mit allen Kräften anzupacken ist. Aber gegenüber der Art und Weise, wie die Deutschen Christen diese Aufgabe zu lösen versuchen, müssen wir um unseres Gewissens willen unsere ernstesten Bedenken und Fragen vorbringen.

3. Es entsteht bei uns auf Grund der vorhandenen Quellen die schwere Befürchtung, ob nicht in der Theologie der Deutschen Christen das Ärgernis des Kreuzes auf idealistische Weise beseitigt wird. Wird nicht das Kreuz Jesu Christi zugunsten einer angeblich theozentrischen Theologie des ersten Artikels aus seiner zentralen Stellung in Theologie und Verkündigung verdrängt? Wird nicht sein Sinn

verfälscht durch den Satz, daß es letztlich zu deuten sei durch das Wort: „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“?

4. Als Glieder der gefallenen, sündigen Welt können wir nur vom zweiten und dritten Artikel aus zur Schöpfung Stellung nehmen. Der Mensch und die Schöpfung sind durch den Sündenfall unter dem Fluch. Gottes Zorn und sein Gericht sind die Folgen der Sünde.

Wir haben aber den Eindruck, daß in den theologischen Aussagen der Deutschen Christen eine klare Stellungnahme zu der Frage der Sünde fehlt. Es ist unseres Erachtens mit Ernst zu fragen, ob nicht der Zustrom der Massen zu den Deutschen Christen mit diesem Fehlen in der Verkündigung zusammenhängt, ob nicht das Bekenntnis zum „Christentum“ an dieser entscheidenden Stelle zu sehr erleichtert wird. Und wo man von Sünde spricht, besteht die Gefahr, daß unter ihr der Ungehorsam gegen eine neutrale Schöpfungsordnung verstanden wird, so daß sie im Verständnis des Kirchenvolkes letztlich zu einer Angelegenheit der Biologie zu werden droht. Oder es wird zum Kampf gegen die Sünden aufgefordert, die die Sünden der Vergangenheit sind, während die Sünden, die heute insonderheit unser Volk bedrohen, nicht genannt werden.

5. Weiter ist zu befürchten, daß die inneren Zusammenhänge zwischen der Sünde und dem Tode einerseits und der Versöhnung und der Erlösung von der Macht des Todes andererseits zerrissen werden. Jesus Christus, der für uns gestorbene und auferstandene Gottessohn, kann darum nur noch als unser heldenhaftes Vorbild verstanden werden. Seine Hilfeleistung für uns besteht in seinem vorbildlichen Handeln. In solch einer Theologie erscheinen Sätze eines überwundenen Liberalismus mit der Behauptung, deutscher Art gemäß zu sein.

6. Diese Verkürzung des Evangeliums scheint uns in den Predigten Deutscher Christen an manchen Stellen erschreckend zum Ausdruck zu kommen. Wir geben weiter unten Beispiele dafür, wie das Wort der Heiligen Schrift schon rein äußerlich beschnitten und um seinen entscheidenden Sinn gebracht wird. Das Wort Gottes wird hier in einer gefährlichen Weise säkularisiert. Wir bitten die Deutschen Christen, diesem Punkte unserer Bedenken ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

7. Aus der Heiligung, die nach dem Neuen Testament ein „Wachsen in allen Stücken an dem, der das Haupt ist, Christus“ sein soll, wird so eine als heldisch bezeichnete, in Wirklichkeit aber liberalistische Moral, in der Glaube an die sittliche Überlegenheit des Guten gegenüber dem Schlechten entscheidend ist. Wir werden mit vielen ernsten Mitgliedern der Glaubensbewegung Deutsche Christen darin einig sein, daß solche Sätze nicht das zum Ausdruck bringen, was uns für den neuen deutschen Menschen entscheidend bewegt.

8. In dieser Theologie wird auch das Wesen der Kirche sehr leicht falsch gesehen. Die Kirche entsteht nicht, wie die Völker, in der Ebene der gefallenen Welt, sondern ist nur möglich auf der Grundlage des Erlösungswerkes Christi durch den Heiligen Geist. Kirche entsteht, wo Gott herausruft, wo er durch das Evangelium die Heiligen von der Welt sondert. Zwar ist Kirche nicht zu denken ohne Volk, und sie muß gemäß Matth. 28, 18ff. auf die Gesamtheit jedes Volkes und aller Völker gerichtet sein. Aber weder in ihrem Wesen noch in ihrer Substanz kann sie mit dem Volke gleichgesetzt werden. Im Sinne des Evangeliums gibt es keine christlichen Völker.

9. Aus der falschen Auffassung vom Wesen der Kirche ergibt sich eine nach unserer Überzeugung falsche Meinung über das Verhältnis zwischen Kirche und Staat. Da beide auf verschiedenen Ebenen existieren, kann ebensowenig der Staat die Kirche ersetzen wie die Kirche den Staat. Die Übertragung der Methoden staatlicher Machtpolitik auf die Kirche widerspricht dem biblischen Begriff der Kirche und greift ihre Substanz an. Die Inanspruchnahme staatlicher Machtmittel für den Kampf um die Kirche ist Verrat am Wesen der Kirche.

10. Wir fragen die Deutschen Christen weiter, ob nicht die Art Gemäßheit, wie sie sie für die Kirche fordern, in unüberbrückbarem Gegensatz zu den Aussagen des Neuen Testaments über die Kirche steht. Eine menschliche Grenzziehung behindert den Blick für die göttliche Offenbarung. Unter anderem kann diese Kirche nicht die richtige Haltung finden in der Frage nach der Stellung der Judenchristen in der Kirche. Wir wollen gewiß nicht den Ernst und die Schwere der Frage verkennen, die uns hier gestellt ist. Wir müssen aber auf den Unterschied achten, der zwischen dem Verhalten des

Staates zu seinen rassefremden Gastvölkern und dem der Kirche zu den an Christus gläubig gewordenen Gliedern des Volkes Israel besteht, und müssen darauf hinweisen, daß es um letzte Fragen der Kirche geht, wenn die Geltung der Sakramente in Frage gestellt wird. Indem man die Judenchristen aus der deutschen Kirche aus schließt, nachdem sie um Christi willen ihr Vaterland haben aufgeben müssen, entstellt und zerstört man das Sakrament der Taufe. Indem man Rassefremde nur als „Hospitanten“ zum Heiligen Abendmahl zulassen will, zerstört man auch dieses Sakrament.

11. Wir fragen die Deutschen Christen nach ihrem Bekenntnis zum Alten Testament, das die „Schrift“ Jesu ist und von ihm zeuget. Die falsche Stellung zum Volke Israel macht es nach unserer Überzeugung unmöglich, hier zur richtigen Entscheidung zu kommen. Das zeigt sich in manchen Schriften der Deutschen Christen. Im Alten Testament ist zwar häufig die Rede von artgemäßer Frömmigkeit, aber sie erfährt eine andere Beurteilung als bei den Deutschen Christen.

12. Eine Theologie wie die der Glaubensbewegung Deutsche Christen kann keine biblische Eschatologie haben. Sie sieht die Erfüllung der Geschichte in einer idealistischen Vollendung des Volkstums im „Christentum“. Damit widerspricht sie der Verkündigung des Neuen Testaments, nach der zuletzt Gott sein wird Alles in Allem.

Erläuternde Referate

Zu Punkt 1, A.

Charaktervolle Ausprägung des gegebenen Bekenntnisstandes.

Die Deutsche Evangelische Kirche ist aufgebaut auf einem Bund der aus der Reformation erwachsenen, gleichberechtigt nebeneinander stehenden Bekenntnisse (vgl. Präambel der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche). In Artikel 7 der Verfassung wird als besondere Aufgabe der theologischen Mitglieder des geistlichen Ministeriums bestimmt, „die Gemeinschaft unter den Angehörigen gleichen Bekenntnisses und deren Vertrauensverhältnis zu den übrigen Gliedern der Deutschen Evangelischen Kirche zu festigen“.

Es kann daher als der Wille der Verfassung die Wahrung und charaktervolle Ausprägung des gegebenen Bekenntnisstandes angesehen werden. Dieser Wille der Verfassung muß sich auswirken in den einzelnen Landeskirchen und in deren Kirchenprovinzen, er muß als Verfassungsgrundsatz sich durchsetzen bis in die einzelnen Gemeinden hinein. Die K. O. wird darum unter diesem Gesichtspunkt besonders in ihrer Einleitung zu prüfen sein, die „von dem Bekenntnisstande der evangelischen Kirche in Westfalen und der Rheinprovinz“ handelt.

In § II der K. O. wird der Bekenntnisstand der lutherischen und der reformierten Gemeinden klar und eindeutig herausgestellt durch Anführung der in ihnen geltenden Bekenntnisschriften. Für die unierten Gemeinden heißt es dann: „Die unierten Gemeinden bekennen sich teils zu dem Gemeinsamen der beiderseitigen Bekenntnisse, teils folgen sie für sich dem lutherischen oder reformierten Bekenntnisse.“

Es wird schwer zu sagen sein, worin das „Gemeinsame“ der beiderseitigen Bekenntnisse zu finden ist, wenn dies nicht in einer gewissen Formulierung festgelegt wird. Da das bisher nicht geschehen ist, ist es in Wahrheit der Willkür überlassen, das „Gemeinsame“, der beiden Bekenntnisse festzustellen. Das ist das Gegenteil einer

charaktervollen Ausprägung des Bekenntnisstandes, die um so schwerwiegender in einer Zeit empfunden werden muß, die nach Lehrzucht verlangt, weil sie weiß, welchen Schaden die an nichts gebundene Willkür in der Lehre angerichtet hat.

Zudem gibt es so mitten unter Gemeinden mit einem eindeutig durch die Bekenntnisschriften festzustellenden Bekenntnisstand solche, die genau genommen keine eigentliche Bekenntnisschrift haben.

Um diesem Übelstande abzuweichen, beantragen wir einen Zusatz zu §II der K. O. dahingehend, daß das „Gemeinsame“ des lutherischen und reformierten Bekenntnisses für die unierten Gemeinden in einer für die Kirchen Deutschlands grundlegenden oder doch von ihnen hochgeachteten Bekenntnisschrift gefunden werden soll, nämlich in der Augsburgischen Konfession. Dieser Antrag folgt einem Beschluß der 7. Westfälischen Provinzialsynode. Um des unierten Charakters der Gemeinden willen werden in Artikel X der Augsburgischen Konfession (*de coena Domini*) die Fassungen von 1530 und 1540 als gleichberechtigt angesehen werden müssen.

Soll der Grundsatz der charaktervollen Ausprägung des Bekenntnisstandes sich bis in die Gemeinden durchsetzen, so darf der Bekenntnisstand einer Gemeinde nicht nur eine theologische Angelegenheit sein. Für die Gemeindeglieder und die Gemeindekörperschaften sollte darum das Bekenntnis der Gemeinde in einer Bekenntnisschrift zu finden sein, die ihnen nicht nur verständlich, sondern auch lieb und wert ist. Das wird im allgemeinen der in der Gemeinde gebrauchte Katechismus sein, in Westfalen entweder der Kleine Katechismus Luthers oder der Heidelberger Katechismus. Der Katechismus darf von den Gemeindegliedern nicht nur als kirchliches Unterrichtsbuch gewertet werden, sondern er muß sein Ansehen als Bekenntnisschrift wiedererlangen. Selbstverständlich bleibt er als die Bekenntnisschrift auch das Unterrichtsbuch der Gemeinde, so daß er nicht willkürlich durch einen anderen ersetzt werden kann.

Wir verweisen im übrigen auf unsere Anträge zum „Gemeindeaufbau“ und zur „synodal-presbyterialen Ordnung unter besonderer Berücksichtigung der Rhein-Westf. K. O.“, die an einigen Stellen auf die Verpflichtung auf das

Bekenntnis der Gemeinde noch näher eingehen. Auch für Punkt 3 verweisen wir auf diese Anträge.

Soll endlich der Wille der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche, die Gemeinschaft unter den Angehörigen des gleichen Bekenntnisses zu festigen, auf dem Boden der Union und damit im Bereich der K. O. zur Geltung gelangen, so kann dies nur geschehen durch Zusammenfassung von Gemeinden gleichen Bekenntnisstandes zu Synoden lutherischen oder reformierten Bekenntnisses. Ein derartiger Zusammenschluß wird besonders leicht herzustellen sein in Gebieten, in denen eine Reihe von Gemeinden gleichen Bekenntnisstandes zusammenliegen. Man darf sagen, daß sich bereits jetzt einige Synoden in Westfalen als lutherische und als reformierte Synoden fühlen. Diesen Synoden sollte das Recht gegeben werden, sich als lutherisch oder als reformiert zu bezeichnen. Gemeinden anderen Bekenntnisses innerhalb ihres Gebietes müßte dann die Möglichkeit gegeben sein, sich mit Gemeinden ihres Bekenntnisses außerhalb dieses Gebietes zusammenzuschließen. Die Provinzialsynode sollte das Recht haben, solchen Zusammenschluß anzubahnen und zu regeln.

Selbstverständlich ist es nicht unsere Absicht, durch eine charaktervolle Ausprägung des gegebenen Bekenntnisstandes einen konfessionellen Zwiespalt hervorzurufen. Das würde dem ernstesten Anliegen der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche widersprechen, das Vertrauensverhältnis der Angehörigen gleichen Bekenntnisses zu den übrigen Gliedern der Deutschen Evangelischen Kirche zu festigen.

Das Verlangen nach Klarheit des Bekenntnisses ist ebenso ein Grundanliegen der evangelischen Kirche wie die heilige Verpflichtung zu brüderlicher Eintracht und Liebe.

Nicht Unklarheit in der Lehre und Verwischung der konfessionellen Unterschiede ist die Grundlage eines Vertrauensverhältnisses in der evangelischen Kirche, sondern der Glaube, der uns über alle Verschiedenheiten eint in dem Bekenntnis: „Ein Leib und ein Geist, ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater unser aller, der da ist über allen und durch alle und in allen!“

Zu Punkt 1, B.

Neubildung des Bekenntnisses in der gegenwärtigen Lage des Volkes und der Kirche.

Wir sind nicht die ersten, denen das neue Bekennen und Bekenntnis drängende Notwendigkeit geworden ist. Es liegt längst in der Luft. Die Vorgänge der letzten Jahre sind ungeheuerlich. Nun ist die nationale Revolution wie eine Lawine über uns dahin gerollt. Ganze Weltanschauungen sind niedergewälzt, Geister und Meinungen beiseitegefegt, auch solche, die Gewicht hatten. Ein weltanschaulicher Einbruch ist erfolgt in die Seele unseres Volkes von riesigem Umfang. Wie die Fluten der See durch den auf gebrochenen Deich, so strömen nun die neuen Gedanken, Meinungen, Gläubigkeiten, Mythenbildungen und Weltanschauungen in unser Volk. — Es wird Jahre dauern, bis dies ungeheure Geschehen innerlich wenigstens im Großen bewältigt ist. — Die ganze Bekenntniskraft der Kirche muß eingesetzt werden, um hier Entscheidungen zu schaffen und Richtung zu geben, die unerhörte konfessionelle Krise, die die verdiente Frucht der letzten Jahrhunderte ist, zu überwinden. Das wird von Ungezählten empfunden. Wir sind nicht die ersten. Der Hinweis auf das Altonaer Bekenntnis genügt und auf den geradezu erstaunlichen Widerhall, den es in allen Kreisen des Volkes fand. — Auch die Männer, die die neue Verfassung der Kirche schufen, haben in Artikel 3 Absatz 4 die Forderung der Erneuerung des Bekenntnisses festgelegt. —

Die zum Teil unerhörten Ereignisse der letzten Zeit auf kirchlichem Gebiet haben auch uns zu neuem Bekennen geführt und zu der Erkenntnis, daß die Stunde da ist, wo sich zeigen muß, wer bekennen kann, so bekennen kann, daß er die geschichtliche Stunde heute trifft. In diesem oder jenem Lager, das Lager ist uns gleich, wir suchen und rufen die bekennende Kirche. Es ist unmöglich, daß wir diese Stunde ungenutzt aus den Händen geben. Es steht zu viel auf dem Spiel.

Man ruft uns zu: Es steht nichts auf dem Spiel, im Gegenteil, es wird alles wunderschön und herrlich. Wir können so leicht nicht reden. Uns bedrückt die „andere Seite“, die wir sehen. Uns erschüttert es, daß man unsere Haltung mit dem Urteil „Theologenbedenken“ abtut. Uns

bedrückt die Bekenntnisarmut der in Bewegung gebrachten Massen und mancher ihrer maßgebenden Führer und die Art, wie man der Wahrheitsfrage mit dem politischen Schlagwort ausweicht und sich dabei noch gar auf Luther und die Reformation beruft. Das alles befremdet und macht erschreckend deutlich, wie viel auf dem Spiel steht. — Wir können die Stunde nicht aus den Händen lassen; denn in diese Stunde ist das Schicksal der Zukunft aufs stärkste gebunden in Segen und Fluch. Unmöglich können wir die Verantwortung von uns tun. Wenn wir schwiegen, müßten die Steine schreien.

Unser Bekennen aber kann nur ernst genommen werden, wenn es aus der Liebe kommt, die nicht „klebt“, die nicht an sich selbst klebt und darum am Alten, am Hergebrachten, an der eigenen Stellung und Bedeutung, die für sich etwas retten will, was nicht zu retten ist. Wenn es vielmehr aus der Liebe kommt, die in der Kraft der großen Selbstentäußerung ganz eingeht in die Zeit, ihrem Anliegen nachgeht, ihre Kräfte belauscht, ihr neues großes Wollen, ihre Notwendigkeiten versteht und zutiefst ernst nimmt. Wir müssen die neue Zeit ernster nehmen als der von ihr besinnungslos Mitgerissene, als der von ihr nur schicksalhaft mit Beschlag Belegte, ernster noch als der fanatische Kämpfer, der nicht weiß, warum er so fanatisch handelt, weil er die Triebkräfte seines Handelns nicht in das Licht des Auges Gottes in Jesus Christus zu bringen vermag. Es darf eben doch der „Nutz“ nicht sein, der unser, der der Kirche Handeln bestimmt, weder der Eigennutz, noch auch der Gemeinnutz.

Verstehen wir also die Größe der neuen Zeit? Wir sagen noch einmal mit Nachdruck: nur dann, wenn wir ganz in sie eingegangen sind, lebensmäßig, wenn wir uns ihrem Strome hingaben, wenn ihr Rhythmus durch unser Leben brausete, ihre Kraft uns erfaßte.

Mußten wir also Parteimann werden, mußten wir „Deutscher Christ“ werden? Mögen wir es geworden sein; aber das ist es nicht, was uns die Kraft des Eingehens gibt. Es gibt deren Ungezählte, die das Parteiabzeichen tragen und doch nicht wissen, was vorgeht. Und es mag deren viele geben, die es nicht tragen und doch ganz und tief verstehend in der neuen Zeit stehen. Am Parteiabzeichen ist noch nicht ersichtlich, ob einer ganz zeitgehorsam ist. Ganz zeitgehorsam ist der, der ganz gottgehorsam wurde. Niemand führt so in den ganzen

Gehorsam unter Gott wie der Herr der Kirche, wie Jesus Christus. Ganz zeitgehorsam ist der, der in echtem, bekennendem Glauben ein Glied der Kirche ist.

Von hier aus ist nun das andre mit großem Ernst zu sagen: die Zeichen der Zeit versteht nicht der, der nur der Zeit verfiel, sondern nur der, der auch Gott verfiel, der der Macht des Zeitgeistes entnommen wurde und in die Kraft des Geistes Gottes gegeben wurde. Der nur dem Zeitgeist Verfallene bleibt blind für die Abgründe der Zeit, blind für ihre Versuchungen, blind für ihre Bosheit; er verherrlicht sie falsch, überschätzt die Macht und das Vermögen der Menschen, verkennt die wahre Größe der Zeit.

Ihre wahre Größe liegt in den Möglichkeiten, die Gott gibt, in der Gnade eines neuen Anfangs, in der Gnade einer neuen Stunde, einer großen Stunde, die gebraucht, versäumt, aber auch mißbraucht werden kann.

Als Menschen, denen darum zu tun ist, gott- und zeitgehorsam die Stunde der Gegenwart und ihren Gottesauftrag zu verstehen, schauen wir in die Geschichte. Unser Blick gleitet über die vier letzten Jahrhunderte hinweg zur Reformation. „Reformation“, „Vollendung der Reformation“ ist eine viel gebrauchte Lösung des Tages. Nicht zufällig. Das Geschehen der Gegenwart ist ohne das der Reformation nicht verständlich. Wodurch ist die Reformationszeit geschichtlich gekennzeichnet? Wir antworten (These 9): durch die Aufspaltung der Reichseinheit. Das alte heilige römische Kaiserreich deutscher Nation ist uns ja als Erbe des alten römischen Kaiserreichs von Süden her im Laufe der Jahrhunderte des Mittelalters zugewachsen. Italien und Deutschland waren ein Reichsverband. Das Geschehen der Jahrhunderte ging über die Alpen hin und her. Kaiser und Papst regierten das Reich, nicht immer im Frieden, oft in schwerem Kampf miteinander.

Unter den großen deutschen Kaisergeschlechtern blühte das Reich empor. Reichseinheit und Glaubenseinheit deckten sich wenigstens äußerlich. Nun ist die Zeit der Reformation dadurch gekennzeichnet, daß die Reichseinheit zerfällt. Italien und Deutschland, im Gang der Geschichte verbunden, aber geographisch und rassisch gesehen unnatürlich verbunden, brechen auseinander. Die Aufspaltung geht weiter: Deutschland zerbröckelt in seine Stämme, Fürstentümer und Geschlechter. Mit diesem Prozeß

ist die eigentliche „Reformation“ aufs engste verbunden. Wäre sie so, wie sie geschah, im festen Reichs- und Kirchenverband überhaupt möglich gewesen? Wir meinen: nein. Sie vollzog sich parallel zu dem die Ketten des römischen Reichs sprengenden Freiheitserleben, zu dem Befreiungs- und Verselbständigungsprozeß des deutschen Fürsten, des deutschen Bauern und des deutschen Menschen. Das Freiheitserlebnis „eines Christenmenschen“, das nun am Evangelium gewonnen wurde, ist mit diesem äußeren Befreiungserlebnis keineswegs erklärt und begründet; aber das äußere Erleben ist doch der untrennbare Mutterboden für das entscheidende religiöse Erleben der Zeit: hier stehe ich, ich kann nicht anders; für die Erkenntnis also, daß erst in ganz persönlichem, individuellem Heilsempfang, erst im Glauben sich Gemeinschaft und Kirche wirklich begründe. —

Wer das sieht und nun zur Gegenwart hinüberschaut, weiß, daß heute das Umgekehrte geschieht. Nicht die Aufspaltung regiert die Stunde, sondern die Zusammenfassung und Zusammenballung aller Kräfte zur geschlossenen Einheit des Reichs. Die Gleichschaltung. Wer das erlebt mit der ganzen Wucht der heutigen Tatsachen, der weiß, daß die Stunde der Reformation beendet ist (nicht in dem Sinne, daß wir nun verlieren müssen, was sie uns geschenkt hat; Gott erhalte uns in Gnaden dies köstliche Geschenk) und eine ganz neue Epoche begonnen hat.

So wird auch, wenn es geschenkt wird, das religiöse Erleben der Zeit ein ganz neues sein. Es wird auch „Gleichschaltung“ sein: das große Herrschafts- und Gehorsamerleben der gleichgeschalteten Gliedschaft im Körper der Kirche, welche ist der Leib des Herrn.

Eins wird dabei auch heute gelten: Luther stand in der schärfsten Scheidung zu dem nur menschlich begründeten Freiheitswillen seiner Zeit, zu Renaissance, Humanismus, Fürsten- und Bauernrevolte. Sollten nicht auch wir heute, wollen wir den Boden der Reformation nicht verlieren, uns geschieden wissen von allen nur menschlich begründeten Kräften schematischer äußerer Gleichschaltung? Politischer Vergewaltigung?

Wir haben unserer Zeit damit zu dienen, daß wir ihr die heilige Kraft der echten inneren Gleichschaltung, daß wir ihr die Kirche bringen und verkünden.

Das können wir nur, wenn sie, die Kirche, uns geschenkt ist; die wird uns nun nicht durch menschliches Gemächte gemacht, sondern

von Gott durchs Evangelium wird sie denen geschenkt, die im Sturm der Zeit in die Bruderschaft geführt, um den Christus und Herrn zu Volk geschart sind, das bekennend die Kirche empfängt.

Die Kirche! Es gibt nur eine christliche Kirche. Dieser Tatsache war vor der Reformation dadurch Rechnung getragen, daß die Kirche Reichskirche war. Im Rahmen des Reichs gab es nur eine christliche Kirche. Durch die Reformation kam wider den Willen der Reformatoren die kirchliche Aufspaltung. Wird nun, da die Zeit der Reformation zu Ende ging, die kirchliche Einheit auch mit der römischen Kirche wiederkommen? Es liegt ein gewaltiger Zwang dazu in der neuen Zeit (These 11). J. Kuptsch sagt dazu in seiner Broschüre: „Im dritten Reich zur dritten Kirche“ (Motto: „Nach der nationalsozialistischen Revolution die christliche!“):

Mit diesem Titel dieser Schrift „wollen wir sagen, daß alle gegenwärtig in Deutschland bestehenden Kirchen, die katholische und die protestantische ... verschwinden müssen. An ihrer Stelle muß im dritten Reich durch das jetzt neu erwachte Leben eine neue Kirche entstehen, die besser und vollkommener ist als die gegenwärtig bestehenden und die sie alle ersetzt. Eine wahrhaft deutsche und wahrhaft christliche Kirche: Die deutsche christliche Kirche. Das ist die Forderung und Losung der Zeit. Gott will es! Alles spricht dafür!“ (S.8).

„Die gegenwärtigen Kirchen gefährden durch ihr Dasein die neuentstandene deutsche Volksgemeinschaft und das neue dritte Reich“ (S. 11).

„Das deutsche, im dritten Reich politisch geeinte Volk ersehnt in seiner weit überwiegenden Mehrheit auch nur eine einzige neue dritte Kirche“ (S. 15).

Sagt Kuptsch zu viel? Jedenfalls ist klar, daß der Strom der Entwicklung mit mächtiger Wucht in die von ihm gekennzeichnete Richtung geht. Es ist die große Tendenz der Zeit: Volk und Kirche wollen wieder zur Einheit. Und auch wir sind nicht dagegen. Wir bekennen mit großer klarer Entschiedenheit die *una sancta ecclesia*, die eine heilige Kirche. Wir bekennen sie mit den Vätern der Reformation, mit den Vätern der alten Kirche, der ersten Christenheit.

Aber eine Frage bewegt uns nun gewaltig, und sie hat drückenden Ernst: In welcher Richtung wird sich der Strom der Zeit die Bahn brechen? Wird man zur Einigung mit Rom bzw. mit dem deutschen Katholizismus über Wittenberg gehen? Das

heißt: Wird man das Glaubensgut, das die Väter der Reformation uns errungen haben in schwerem Kampf, preisgeben oder teilweise preisgeben? Man will es nicht, wir hören es. Auch die neue Verfassung hält es fest. Aber werden die führenden Kräfte — soweit sie es halten wollen — es auch halten können? Wenn der Strom der Zeit sich eine andere Bahn bricht? Das wird davon abhängen, wie stark der nordische Geist, jener Geist, der die Rasse höher wertet als das Evangelium, sich in der Bewegung durchsetzen wird. Und wird es gelingen, die Einheit Roms zu brechen und auch den deutschen Katholizismus in die Kirche der deutschen Christen einzubringen: Und wenn es nicht gelingt, was wird dann aus der Kirche des Evangeliums geworden sein, wenn sie ihre alte Heimat, den Boden der Reformation, verloren hat? Wohin führt der Weg? Gewaltige Fragen. Doch nicht etwa nur Einbildungen! Fragen, die schon ihre Fronten beziehen und den großen Vormarsch beginnen.

Wird die evangelische Kirche diesen Fragen gewachsen sein? Nur, wenn sie eine bekennende ist. Nicht, wenn sie nur sagt, daß sie Bekenntnisse habe und an ihnen halte; nicht, wenn sie noch so laut sagt, daß sie Luther zum Vater habe; nicht, wenn sie es verfassungsmäßig festlegt, so wertvoll und wichtig das ist; sondern nur, wenn sie wirklich bekennt, wenn sie im Sturm der Zeit das reine, mutige Bekenntnis wagt, das ganze ärgerliche Bekenntnis des Evangeliums.

Alles hängt in dieser entscheidenden Stunde von der Bekenntniskraft der Kirche ab. Läßt sie sich mit hinwegreißen im Strom der Zeit, wer weiß, wohin sie gerissen wird!

Darum bekennen wir in dieser Stunde die *una sancta* als die Kirche des Evangeliums. Wer ein neues Bekenntnis wagt, muß festen Boden unter den Füßen haben. Auf den theologischen Meinungen überwindener Zeiten können wir nicht fußen. Wir suchen den Boden reformatorischen Bekennens und den uns in ihm wieder erschlossenen Boden des lautereren Evangeliums. Davon werden wir nicht weichen. „Wir geben die Hoffnung auf eine Einigung des deutschen Volkes im Glauben nicht auf; aber diese Einigung kann nur eine Einigung im Evangelium und durch das Evangelium sein, die der Macht und Gnade Gottes vor behalten ist.“

Das Bekenntnis muß aus dem Evangelium wachsen. Das Evangelium sagt uns, daß Jesus, jener Jesus von Nazareth, der Sohn des jüdischen Volkes, der Christus sei, der Sohn Gottes und darin auch „des Menschen Sohn“. Ein unerhörter Satz: daß dieser Mensch soll Gottes Sohn sein. Ein Satz, in dessen Folge Jesus das Kreuz erlitt. Und nun noch unerhörter: daß dieser Gekreuzigte soll Gottes Sohn sein! Der auferstand! Ein Satz so unerhörter Art, daß der Bekenntnis-kampf um ihn die ersten Jahrhunderte der alten Kirche füllt. —

Die Kirche Jesu hat diesen Satz auch heute und gerade heute unverkürzt zu bekennen: Jesus, der Sohn des jüdischen Volkes, ist der Christus, unser Herr und Erlöser. Wenn schon „artgemäßes Christentum“, so jedenfalls ein solches, das seine evangeliumsgemäße Bekenntnisechtheit an diesem Satze ausweist. Wir können vom Bekenntnisstand der alten Kirche nicht weichen.

Zur ersten großen Bekenntnisstunde der Kirche in der alten Zeit kam dann die zweite in der Reformation. Sie löste sich nicht von jenem Bekenntnis der Alten, sondern gewann es voll zurück. Die Reformatoren bekannten mit der ganzen Entschiedenheit des neugeschenkten Glaubens, daß Jesus der Christus sei, ihr Herr und Heiland. Daß sie ihn als solchen bekannten, war keine Frage. Wohl ist auch in der Reformationszeit mit großem Ernst um diesen Bekenntnissatz gerungen worden. Aber der eigentliche Bekenntniskampf der Reformation ging um die Frage: Wie man Jesus Christus recht als den Herrn bekenne. Der Kampf der Reformation ging wider jenes hohle Herr-Herr-Sagen einer allzu weltmächtig gewordenen Kirche. Nur durch jene ganz persönliche Glaubensentscheidung hindurch, im persönlichen Heilsempfang der reinen Gnade wird dies Bekenntnis echt. Der Geist wirkt es durch Wort und Sakrament. Allein durch den Glauben. —

Die Kirche Jesu hat diesen Satz auch heute und gerade heute unverkürzt zu bekennen. Die große politische Entscheidung der Zeit, die die Massen des Volks ihrer Macht entsprechend nun auch für das „positive Christentum“ und die deutsche Reichskirche beschlagnahmt, in Ehren; aber: allein durch „den“ Glauben! Nicht durch eine Gläubigkeit neuer Art, die „die Reformation vollenden“ will, da es „die Tragik jener Kämpfer der Reformation war, daß sie nicht klar genug erkannt hatten, daß es nicht so sehr konfessionelle

Dinge waren," um die es ging, daß vielmehr „die Reformation ihre letzten Ziele darum nicht erreichen konnte", weil „das Rasseproblem" nicht aufgegriffen wurde. Die Reformation bekannte: „Ich glaube, daß Jesus Christus... sei mein Herr, der mich verloren und verdammten Menschen erlöset hat ..."

Wir haben die „Glaubensbewegung" der Deutschen Christen. Es ist wertvoll, daß sie sich so genannt hat. Je ernster wir sie aber als solche nehmen, um so mutiger und entschiedener haben wir in ihr oder ihr gegenüber heute zu bekennen den echten biblisch-reformatorischen Glauben. Wir können vom Bekenntnisstand der Reformation nicht weichen.

Eins aber ist gewiß: In den großen Entscheidungen der Gegenwart können wir nicht einfach beim alten Bekenntnisstande stehen bleiben. Das Ringen der Gegenwart geht um Art, Volk und Rasse, um Stand und Staat, um die Schöpfungsordnungen des Lebens; damit aber auch um den Raum, in dem wir bekennen, glauben und verkünden, um den Raum der Christusherrschaft Gottes auf Erden, um die Kirche. Es ist der machtvolle Zug der Zeit, diesen Raum zu gewinnen vom Boden des natürlichen Volkstums aus, unter „kleinen dogmatischen Korrekturen" am Bekenntnisstand der Väter und der Heiligen Schrift (z. B. der kleinen Korrektur der Abschaffung des A. T.).

Dem stellen wir uns entgegen mit dem Bekenntnis unseres Glaubens. Diese Stunde der Entscheidung wird uns zur Bekenntnisstunde. Der Kampf geht darum, ob wir wirklich vom 2. über den 3. Artikel des Apostolikums zum 1. kommen oder nicht. Der Kampf geht darum, daß die Bekenntnisstunde der alten Kirche wie auch die Bekenntnisstunde der Reformation voll und ganz mit eingehen in die Bekenntnisstunde der Gegenwart. Der Kampf geht darum, daß wir nicht nur dem Herrn dieser Zeit, sondern dem Herrn der Geschichte gehorchen, der der Herr ist der Ewigkeit.

Darum verwerfen wir alle unevangelische Kirchenschwärmerei; und wir bekennen die *una sancta ecclesia evangelii catholica*.

Zu Punkt 2.

Unsere Stellung zum Gemeindeaufbau.

1.

Durch das große politische Geschehen unserer Tage sind der Kirche große Aufgaben gezeigt worden. Soweit diese Aufgaben im Rahmen der ihr vom Herrn der Kirche zugewiesenen Aufgaben liegen — und andere hat sie nicht —, hat sie sie zwar immer gehabt. Wenn sie sie nicht immer und überall im erforderlichen Maße gesehen hat, so ist das ein Stück ihrer Schuld, unter der sie sich zu beugen hat. Daß sie sie heute sieht und kraftvoll aufgreift, ist um so wichtiger, als ihr mit den Aufgaben auch große Möglichkeiten geboten sind. Die Stunde, in der unser Volk in die letzten und tiefsten Fragen seiner Existenz hineingestellt ist, ist auch die Stunde der Kirche, die sie in erhöhtem Maße zum Dienst ruft.

In dem gewaltigen Umbruch, in dem unsere Kirche steht, kommt also alles darauf an, daß sie zu ihrem Dienst bereit und fähig gemacht wird. Wir betonen in diesem Satze sowohl das Wort „zu **ihrem** Dienst" als auch die Worte „bereit" und „fähig" und meinen, daß die Stunde der Kirche ebenso aufruft, sich auf die Eigentümlichkeit ihres und darum von keiner anderen Macht zu leistenden Dienstes zu besinnen, wie die geeignetsten Wege zu suchen, eben diesen Dienst zu vollziehen.

Die Kirche ist dadurch zu dem ihr eigentümlichen Dienst aufgerufen, daß ihr das Wort Gottes gegeben ist, wie es in der Heiligen Schrift beider Testamente geschrieben steht und es die Bekenntnisse der Kirche bezeugen. Dieses richtende und begnadende Wort ihres Herrn unserm Volke zu verkündigen, ist ihr mit der Verheißung aufgetragen, daß der Heilige Geist Gottes sich selbst zur unverfälschten und lauterer Verkündigung dieses Wortes mit seiner die Herzen überführenden Macht bekennen werde.

Die Kirche versteht ihre Stunde also nur dann recht, wenn sie zuerst und vor allem da Buße tut und umkehrt, wo sie nicht allein aus diesem Auftrag heraus gehandelt hat und noch handelt. Nur diese Umkehr macht sie auch zu ihrem Dienst bereit und fähig. Einte Bereitschaft und Fähigkeit, deren Ursprung nicht in der Bindung an das Wort Gottes liegt, ist keine Bereitschaft und Fähigkeit zu dem der Kirche **eigentümlichem** Dienst.

Wenn Gott der Herr sich zu dem begonnenen Werk mit seinem Segen bekennen soll, wird also alles darauf ankommen, daß in ihr wirklich Kirche sei, d.i. die Schar der Herausgerufenen, die die Stimme ihres Hirten hören und nicht die Stimme des Fremden. Ihnen gilt der Missionsauftrag des Herrn, ihre Stunde ist gekommen.

Es legt sich nahe, daß die Kirche hier von der staatlichen Ordnung lerne. Der neue Staat konnte nur darum so machtvoll gebaut werden, weil ihm in Stadt und Land überall im weiten deutschen Vaterland Scharen von Menschen zur Verfügung standen, die sich rückhaltlos zum Wort und zur Tat unseres Kanzlers bekennen und sich mit Leib und Leben für die Ziele ihres Führers einsetzen.

Bereit und fähig, den Auftrag ihres Herrn auszurichten, ist auch die Kirche wie immer so erst recht heute nur durch die Schar derer, die in der Kraft des Heiligen Geistes dem in der Schrift beider Testamente geschriebenen und in den Bekenntnissen der Kirche bezeugten Wort Gottes in dankbarem Glauben gehorsam sind und solchen Glauben fröhlich bekennen.

Die Kirche wird also heute bei der Ausrichtung ihres Auftrages ihr Augenmerk auf diejenigen ihrer Glieder zu richten haben, von denen sie am ersten einen solchen, allein aus dem Gehorsam gegen Schrift und Bekenntnis entspringenden Dienst erwarten kann. Daraus, daß das nicht die Massen der Getauften sind, entsteht ihre auf unser Volk gerichtete Aufgabe. Dasselbe ist zu sagen im Blick auf die Scharen der konfirmierten Gemeindeglieder, obwohl diese einmal dem Herrn der Kirche die Treue gelobt haben. Zu suchen aber ist sie unter denen, die sich zur Verkündigung des reinen Wortes Gottes gehalten, durch geregelte Teilnahme an der Feier des Herren mahles gestärkt und durch Wort und Wandel bemüht haben, ihren Herrn und Heiland zu bezeugen.

Die Kirche versteht die Stunde, wenn sie diese ihre bekennenden Glieder zu einer Gemeinschaft des Dienstes sammelt, sie schult und kräftigt, durch ein christliches Familienleben, durch Betätigung des Glaubens in der Liebe, wo die Gaben sind, auch durch Wortverkündigung und Seelsorge ein Licht und ein Salz zu sein für alle, die mit ihnen im Hause der volkskirchlichen Gemeinde der Getauften sind.

Die Echtheit ihres Dienstes wird sich darin zu erweisen haben, daß sie ihn im Gegensatz zu den politischen Ordnungen nicht ausrichtet in der Gesetzmäßigkeit der Ordnungen dieser Welt, sondern alle Zeit weiß, daß die der Kirche eingeborene Baugesetzlichkeit die Gabe des Heiligen Geistes ist und Kirche nur wächst, wo er sich in freier Vollmacht zu ihrem Dienst bekennt. Ihr Dienst ist darum nicht Propaganda, sondern Mission. Diese Baugesetzlichkeit fordert auch die Unterstellung eines jeden Gliedes unter die unmittelbare Führung des Herrn der Kirche, Jesus Christus. Diese Ordnung schließt nicht das Hören auf das Amt der Kirche aus, sondern ein.

Die so zu vollziehende Herausstellung der Bekenner innerhalb einer volkskirchlichen Gemeinde ist aber nicht nur etwas, was dem augenblicklichen Bedürfnis der Kirche entspricht. Zweckmäßigkeitsgründen allein dürfte die Kirche kein Gehör schenken, auch wenn sie ihrem missionarischen Auftrag zu dienen scheinen. Die heutige Stunde der Kirche drängt vielmehr zu einer Gestaltung des Gemeindebaues, die eng mit dem Wesen der Kirche als Volkskirche zusammenhängt.

Bereits bei Luther finden wir deutlich ein Unbehagen, daß nicht eine „gesonderte“ Gemeinde sei, der er Wort und Sakramentsverwaltung, die christliche Liebestätigkeit und die Unterweisung derer anvertraut wissen will, so Christen werden wollen. Die volkskirchlichen Zusammenkünfte seien „noch keyne geordnete oder gevisse versammlung“, der freiwillige Zusammenschluß derer, die mit Ernst Christen sein wollen, dagegen „die rechte Art der Euangelischen ordnung“ (siehe vor allem in der „Deutschen Messe“ von 1526).

Schärfer ausgeprägt sind die Unterschiede in verschiedenen Presbyterialordnungen, die die „Gemeindeglieder“ von den „Pfarrgenossen“ unterscheiden, wobei Pfarrgenossen alle innerhalb des

Gemeindebezirks wohnenden getauften Christen genannt werden, „Gemeindeglieder“ aber nur diejenigen sind, welche vor dem Presbyterium ihr Bekenntnis getan und sich dabei ausdrücklich der bestehenden Kirchenordnung und Kirchenglieder unterworfen haben (siehe Söhngen E. D. T. Jahrgang, Nr. 19).

Während die *collegia pietatis* des Pietismus eine erhebliche Verkürzung dieser Gedanken bedeuten, hat dann im vorigen Jahrhundert Wichern den Gedanken der Abendmahlsgemeinde als des aktiven, in den Dienst der Kirche gestellten Kerns der volksgemeinlichen Gemeinde machtvoll vertreten.

Mag in den vergangenen Jahrhunderten evangelischer Volkskirche die Zeit für die Verwirklichung dieses Gedankens noch nicht reif gewesen sein, die unsere scheint ihm entgegenzuwachsen. Darum meinen wir, es sei heute nicht nur aus der Forderung der Stunde heraus die Schar der Bekenner zu sammeln und zum Dienste zu rüsten, es sei vielmehr auch die Zeit gekommen, die Unterscheidung zwischen der volksgemeinlichen Gemeinde und dem aktiven Gemeindegliedern auch kirchenordnungsmäßig mit in die Struktur des Gemeindebaues hineinzunehmen.

Geht es aber darum und nicht mehr nur um Erfassung dieses Gemeindeglieders zu gelegentlichem Dienst, dann entsteht mit Ernst die Frage nach seiner Begrenzung. Wir sind uns der großen Schwierigkeit bewußt, ein Kriterium für sie aufzurichten. Zu vermuten, daß es darum überhaupt nicht aufgerichtet werden dürfe, geben aber gerade die Großzeiten der christlichen Kirche keinerlei Veranlassung.

Von vornherein wird klar sein müssen, daß nur der in den engeren Kreis hineinzunehmen ist, der aus eigener Entscheidungsfreiheit darum bittet. Diese Freiheit darf auch nicht dadurch begrenzt werden, daß sich die kirchliche Sitte eines bestimmten Alters bemächtigt, in dem „man“ normalerweise den Schritt vollzieht. Begrenzt, nein aufgehoben wird sie allein durch die Kraft des Heiligen Geistes, der Menschen so in Beschlag nimmt, daß sie hineingestellt werden in ein gläubiges Empfangen von oben. Ihren sichtbaren Ausdruck findet solche Haltung im Hunger nach dem göttlichen Wort, der sich normalerweise im fleißigen Besuch der Gottesdienste und Bibelstunden bekundet und zu einem dankbaren Bekenntnis dessen führt der allen Hunger stillt. Weil im heiligen Abendmahl mit dem Empfang

der Gabe überall da, wo es recht gefeiert wird, auch das gläubige Bekenntnis der empfangenen Gabe verbunden ist, scheint uns der erste Abendmahlsgang besonders geeignet, der Aufnahmeakt in die darum mit Wichern vielleicht Abendmahlsgemeinde zu nennende Bekenner­schar zu werden. Eine seelsorgerliche Unterweisung des sich zum ersten Abendmahlsgang meldenden Gemeindegliedes hätte auf den inneren Zusammenhang des Empfangens und Bekenntnisses der Gabe besonders Bezug zu nehmen. Damit aber alles deutlich und klar sei, wird die erste Abendmahlsfeier mit einem in Worte gefaßten Bekenntnis des Feiernden vor der Gemeinde zu verbinden sein, das sachgemäß die im Herrenmahl enthaltene Verkündigung in ihrer Entfaltung zum Inhalt hat.

Was an dieser Stelle über die Konfirmation gesagt werden müßte, behandelt ein besonderes Referat. Hier sei nur darauf hingewiesen, daß auch bisher die Kirche auf ein dem Empfangen des Wortes folgendes Bekenntnis in der Konfirmation nach empfangenem Unterricht nicht verzichten konnte.

Dadurch aber, daß sich kirchliche Ordnung und Sitte eines bestimmten Alters wie der Gesamtheit der volksgemeinlichen Jugend bemächtigte, entstand die große Konfirmations- und Abendmahlsnot.

Die Gefahr einer sektenhaften Verengung dieses engeren Kreises der Kirche sehen wir, meinen allerdings auch, daß sich die Kirche mit ihrer bisherigen Ordnung dieser Gefahr allzu billig und auf Kosten ihrer Ehrlichkeit entzogen habe. Wir begegnen ihr dadurch, daß wir nicht in erster Linie das Gemeinschaftsbedürfnis der im gläubigen Empfangen stehenden Gemeindeglieder als konstitutiv für diesen Kreis ansehen.

Daß die Kirche dieses wesensmäßige Anliegen bisher nicht genügend gewürdigt hat, ist freilich auch Grund von Fehlentwicklungen gewesen, unter denen wir heute seufzen. Konstitutiv ist aber für sie die Ordnung, daß aus der Gabe die Aufgabe, aus dem Empfangen das Geben folgt, daß also das gläubige Bekenntnis der Empfangenden unter der Pflege des göttlichen Wortes in fruchtbaren Dienst genommen werden muß für die Schar der mit ihnen durch die Taufe zum Glauben aufgerufenen Glieder der volksgemeinlichen Gemeinde. In dem Maße, als die Abendmahlsgemeinde in der kirchlichen Predigt des göttlichen Wortes ihren

Mittelpunkt hat und dienstbar gemacht wird für die Aufgabe an der gesamt-kirchlichen Gemeinde, wird die mit der Verbundenheit der Glieder bestehende Gefahr behoben sein.

Nur die Abendmahlsgemeinde besteht also zu Recht und richtet ihren Dienst aus, deren Glieder durch regelmäßigen Gottesdienst besuch, durch Teilnahme am Abendmahl, durch fleißiges Lesen der Schrift in der Haltung der Empfangenden bleiben und darum, wo immer sie hingestellt sind, durch Wort und Wandel ein Licht und ein Salz für die volkskirchliche Gemeinde sind. Die sich auf sie erstreckende Kirchenzucht, die neu und mit großem Ernst zu fordern ist, ist darum zu verstehen als ein Dienst helfender Liebe mit dem Ziel sie in der wachen Bereitschaft für die ihr gestellte Aufgabe zu erhalten.

Mit der Abendmahlsgemeinde hat die Kirche den Kreis derer, die in der Mitverantwortung für den Bau der Kirche stehen. Sie allein hat darum auch das Wahlrecht. Indem sie zum Dienste aufgerufen ist, ist das Presbyterium bei der Bestellung besonderer Helfer (siehe Vorschläge zur Kirchenordnung) an ihre Glieder gehalten, überhaupt stellt sie alle, die in der Kirche ein Amt bekleiden.

Wir meinen also, daß die Kirche der Zukunft weiter der große Kreis der Volkskirche sein solle. Am seinen Mittelpunkt legt sich der engere Kreis derer, die in der Kraft des göttlichen Wortes mit Ernst Christen sein wollen. Dabei muß deutlich bleiben, daß es zum tiefsten Wesen dieses Kreises gehört, daß er stets auf seine Vergrößerung bedacht sei, ohne daß er seine durch Bekenntnis und Bekenntertum bezeichnete Art auch nur ein wenig darüber preisgibt. Er hat sorgfältig darauf bedacht zu sein, im Zentrum der volkskirchlichen Gemeinde zu bleiben, nicht exzentrisch zu werden oder gar außerhalb der Peripherie oder in ihre Überschneidung zu liegen zu kommen.

Bei einer theologischen Besinnung über die beiden Kreise wird zu beachten sein, daß die Volkskirche sich auf die Taufe gründet. Als Kindertaufe kommt in ihr die Unbedingtheit der Zuvorkommen den Gnade Gottes in Christus Jesus besonders unverkennbar und unantastbar zum Ausdruck. Wenn wir die Bekenntenden in der Gemeinschaft am Abendmahl zusammenschließen, wird auch im

Bau der Kirche zugleich deutlich, was wir in der Predigt verkündigen, daß Wort und Antwort, Hören und Bekennen, Gabe und Aufgabe in unauflöslicher Wechselwirkung zueinander stehen und eine Kirche krank ist, die nicht in der Lebendigkeit dieser Wechselwirkung verharrt.

Zu Punkt 2: Zusatz.

Referat zu den Leitsätzen zur Konfirmation.

Wir trennen uns mit unseren Vorschlägen von der Konfirmation, deren Wesen im Bekenntnis und Gelübde der Kinder liegt. Wir trennen uns auch von der Ordnung, daß die Konfirmation die Berechtigung zur Teilnahme am heiligen Abendmahl gibt und die mit ihr den ersten Gang zum heiligen Abendmahl verbindet. Wir geben die Konfirmation in dieser Form darum auf, weil sie dem Mißverständnis entsprungen ist, als sei ein ein- oder mehrjähriger kirchlicher Unterricht geeignet, die Kinder zu gläubigen Bekenntern der Kirche zu bereiten.

Nicht nur die Wirklichkeit unserer volkskirchlichen Gemeinden spricht dieser Meinung Hohn. Was Wichern auf dem 15. Kirchentag zu Stuttgart im Jahre 1869 schon beklagte, daß die Konfirmation in allen Volkskreisen zu einem mit großem Pomp umgebenen Feste geworden sei, daß für die Konfirmierten das Freiwerden vom lästigen Zwang der Schule, den Beginn des Erwachsenseins, des gesellschaftlichen Lebens mit allen damit verbundenen Freiheiten, Zerstreuungen und sittlichen Gefahren bedeute (s. Gerhardt, Bd. 3, S. 503), das gilt freilich heute sicher noch allgemeiner, als es bereits damals gesagt werden mußte.

Die Not der bisherigen Praxis kann nicht dringender zum Ausdruck kommen als in der Tatsache, daß weithin die Kirche nicht in sich hinein, sondern aus sich heraus konfirmiert (Wichern: „Die Kirche arbeitet auf diesem Wege an ihrem eigenen Untergang“).

Diese Meinung ist aber vor allem auch sachlich falsch. Auch der besten Missionspredigt — und als solche ist auf dieser Grundlage der kirchliche Unterricht zu bewerten — ist nicht der Erfolg ver-

heißen, in begrenzter Zeit eine fest begrenzte Zahl von Hörern zu gewinnen. Ohne den Wert einer erwecklichen Jugendunterweisung zu verkennen, müssen wir es in Bindung an die Schrift dem Geiste Gottes vorbehalten sein lassen, sich zum verkündigten Wort durch Erweckung bekennenden Glaubens zu bezeugen, wann und wo er will

Wir verzichten darum aber nicht auf eine der bisherigen Konfirmation entsprechende gottesdienstliche Feier mit den 14 bis 15 Jährigen. Die Versuche, die Konfirmation als Ausdruck der Anteilnahme der Kirche an dem Umbruch im Leben des Kindes zum Jugendlichen zu erklären und zu retten, sind freilich als Sentimentalitäten abzulehnen.

Weil aber die Kinder in diesen Alter zur Eigenständigkeit ihres Denkens und Handelns heranwachsen, ist es besonders geeignet, sie in einem besonderen Akt in die Selbstverantwortung gegenüber der früher empfangenen Gabe der Taufe hineinzustellen.

Als christliche Erziehung ist die Erziehung von der Erkenntnis geleitet, daß die empfangene Gabe der Taufe zum Glauben aufruft. Werden Kirche und Elternhaus ihrer Aufgabe an dem Kinde dadurch gerecht, daß sie es in eine Umgebung hineinstellen, die dem Geiste Gottes aufgeschlossen ist (christliches Elternhaus, christliche Schule), so beginnt mit der erwachenden Reife die Zeit, in der der Jugendliche das Wort der in der Taufe an ihn ergangenen Verheißung so zu hören hat, daß es ihn in die Entscheidung stellt und von ihm Glauben fordert. In einem der Konfirmation entsprechenden Gottesdienst ist an dieser Wende im Leben diese Verantwortung dem Kinde feierlich zum Bewußtsein zu bringen.

Die Kirche darf aber nicht fordern und Erwartungen stellen, wo sie nicht gibt. Voraussetzung für diese Feier ist zunächst die Erziehung in einem christlichen Elternhaus und in einer christlichen Schule. Darüber hinaus ist aber ein ihr vorausgehender mehrjähriger kirchlicher Unterricht zu fordern, dessen Ziel es sein muß, die Kinder mit dem bekanntzumachen, was die Kirche auf Grund der Heiligen Schrift als den rechten Glauben erkannt hat. Damit gibt sie die ihr einzig mögliche Hilfe zum rechten Verständnis ihrer

Verkündigung. Diese Verkündigung selbst aber ist das, was sie dem heranwachsenden Menschen als nach Gottes Willen Glauben begründende Kraft zu bieten hat. Indem die Kirche ihn also in die Selbstverantwortung gegenüber der Gabe der Taufe hineinstellt, ruft sie ihn zugleich zur Sammlung um die Predigt auf, aus der der Glaube kommt (Röm. 10, 17).

Die der Konfirmation entsprechende Feier wird also so zu gestalten sein, daß die Kinder vor versammelter Gemeinde den Nachweis der im kirchlichen Unterricht empfangenen Unterweisung bringen. Dieser Nachweis ist als Wesensbestandteil der Feier zeitlich nicht mehr wie bisher von der Feier zu trennen. Der Pfarrer bringt den Kindern in einer Ansprache den verpflichtenden Charakter des erworbenen Wissens um die christliche Wahrheit zum Bewußtsein, wobei noch zu erwägen ist, ob die Kinder darauf ihrerseits ihr Wissen um die Verantwortung öffentlich bezeugen.

Daran schließt sich der feierliche Aufruf zu fleißiger Sammlung um die Predigt und der Ausdruck der Hoffnung und der Bitte zu Gott, daß das Bekenntnis der Kirche, in dem sie unterwiesen sind, auch Bekenntnis der Kinder werde und der Weg in die Abendmahlsgemeinde sich ihnen öffne. Ob und wie mit der Feier eine Einsegnung der Kinder mit Konfirmationsspruch zu verbinden sei, müßte noch erwogen werden.

Der von dieser Feier zu trennende Bekenntnisakt wird mit der Aufnahme in die Abendmahlsgemeinde verbunden. Die Aufnahme in die Abendmahlsgemeinde hat die der Konfirmation entsprechende Feier, vornehmlich aber den ihr vorausgegangenen kirchlichen Unterricht zur Voraussetzung. Sie kann in einer noch näher zu bestimmenden Ordnung von nun an jederzeit erfolgen, wo und wann immer die Glauben weckende Kraft des göttlichen Wortes Menschen aufruft, „mit Ernst Christen zu sein“.

Ob für diese Feier der Name Konfirmation beibehalten werden kann, oder ob er ungeeignet erscheint, muß erwogen werden.

Zu Punkt 3.

Unsere Stellung zur Kirchenleitung.

Synodal-presbyteriale Ordnung unter besonderer Berücksichtigung der Rhein.-Westfälischen Kirchenordnung.

In der K. O. finden sich an manchen Stellen Ordnungen und Bestimmungen, die von wesentlich anderen Anschauungen bestimmt sind als von denen, deren Niederschlag die K.O. in ihrer ursprünglichen Fassung ist. Wenn es etwa in § 12 Absatz 1 heißt: „Das Presbyterium hat in der Selbstverwaltung der Gemeinde die Leitung“, oder in § 37 Absatz 1: „Jeder Kirchenkreis bildet einen Selbstverwaltungskörper und zugleich einen Verwaltungsbezirk der Kirche,“ so sind hier Grundsätze der staatlichen Verwaltung, die aus der Steinschen Städteordnung herrühren, auf die Kirche übertragen.

Es ist ebenso deutlich, daß die Zusammensetzung der kirchlichen Körperschaften nach gewissen parlamentarischen Gesichtspunkten erfolgt. Nach der früheren K.O. (vgl. K. O. von 1835 /1908 §5 Abs. 1) wird die Kirchengemeinde durch ein Presbyterium vertreten. Hier findet der Vertretungsgedanke aus der Zeit der konstitutionellen Monarchie seinen Ausdruck, nach dem das Parlament als die Volksvertretung angesehen wird.

In die K.O. von 1923 sind dagegen demokratisch-parlamentarische Gedanken eingedrungen. Das zeigt sich vor allem an dem Listen- und Verhältniswahlsystem, auf Grund dessen die kirchlichen Körperschaften gebildet werden.

Die K.O. ist von solchen in sie von außen eingetragenen Anschauungen zu reinigen. Das ist jetzt eine der wesentlichen Aufgaben der westfälischen Provinzialkirche. Wenn diese Arbeit mit Ernst getan wird, wird nicht verkannt werden, von welchem Segen für unsere westlichen Kirchenprovinzen die synodal-presbyteriale Ordnung gewesen ist. Sie hat wesentlich mit beigetragen zur lebendigen Gestaltung der Gemeinden. Selbstverständlich kann es sich nicht darum handeln, nur die K. O. auf die ihr ursprünglich zugrunde liegenden Grundsätze

zurückzuführen, sie ist vielmehr auf Grund einer echten synodal-presbyterialen Ordnung so auszubauen, daß sie tauglich ist für die großen Aufgaben, vor die in unserer Zeit sich die Kirche gestellt sieht.

Einer der wesentlichen Grundzüge der synodal-presbyterialen Ordnung ist der Grundsatz der Selbstverantwortlichkeit der Gemeinde. Die Gemeinde wählt aus ihrer Mitte Männer zu Presbytern, die sie wegen ihrer geistlichen Reife und wegen des Ansehens, das sie in der Gemeinde haben, für geeignet hält, der Gemeinde durch ihr Amt zu dienen. Die Gemeinde überträgt ihnen das Amt der Leitung in der Gemeinde. Sie tut es so, daß sie die Autorität ihrer Presbyter willig anerkennt und bereit ist, sich unter ihre Autorität zu beugen. So entspricht dem Grundsatz der Selbstverantwortlichkeit der Gemeinde der Grundsatz der Autorität derer, denen das Amt der Leitung übertragen worden ist. Wahlen innerhalb der synodal-presbyterialen Ordnung sind darum etwas ganz anderes als Wahlen innerhalb eines irgendwie gearteten parlamentarischen Systems. Sie geschehen nicht mit Rücksicht auf eigene Interessen, sondern sind der Ausdruck der Selbstverantwortlichkeit der Gemeinde.

Wie wesensfremd in dieser Ordnung das Listen- und Verhältniswahlsystem in Nachahmung eines demokratischen Parlamentarismus ist, braucht nur angedeutet zu werden. Solche Fremdkörper innerhalb der synodal-presbyterialen Ordnung müssen die Selbstverantwortlichkeit, statt sie zu fördern, lähmen und ertöten.

Andererseits kann nicht deutlich genug gesagt werden, daß es auf dem Boden der synodal-presbyterialen Ordnung nicht nur kirchliche Leitung gibt, sondern daß die Autorität derer, die in der Gemeinde ein Amt haben, von den Gliedern der Gemeinde durchaus gewollt wird; das muß besonders gesagt werden in unserer Zeit, in der so laut nach Führung, auch in der Kirche, gerufen wird.

Der berechtigte Anspruch auf autoritäre Leitung in der Kirche findet in der echten synodal-presbyterialen Ordnung seine Erfüllung, und zwar in einer Weise, die dem Wesen der evangelischen Kirche entspricht.

Wir dürfen die Gefahr nicht übersehen, die wiederum besteht, daß von außen an die Kirche herangebrachte Forderungen in sie eindringen. So wird der Versuch gemacht, das dem staatlichen Leben entstammende Führerprinzip auf die Kirche zu übertragen.

Es ist aber unmöglich, eine staatliche Führerhierarchie in der evangelischen Kirche nachzuahmen, da eine solche ihrem Wesen fremd ist.

Sosehr sich die kirchlichen Verhältnisse in unseren Gemeinden und Kirchen gegenüber denen in den urchristlichen Gemeinden geändert haben, so wird doch in der evangelischen Kirche sich eine kirchliche Neuordnung nicht vollziehen können, ohne Anschluß an das Neue Testament.

Es ist das Kennzeichen der urchristlichen Gemeinden, daß sich in ihnen einander lebendig durchdringen die Verantwortlichkeit der Gemeindeglieder gegenüber der Gemeinde und die autoritäre Leitung durch die Führer der Gemeinde.

Gewiß zeigt uns das Neue Testament die Gemeinden in ihrer konkreten Wirklichkeit mit all ihrer Unzulänglichkeit, auch mit ihren Kämpfen innerhalb der Gemeinde bis hin zum Hader der Parteien. Aber gerade dann, wenn es in den Gemeinden nicht zugeht, wie es in ihnen zugehen sollte, werden ihre Glieder erneut vor den ganzen Ernst ihrer Verantwortlichkeit gestellt.

Ebenso kann die Autorität der Führer in Frage gestellt sein. Dann wird sie gewiß vor der Gemeinde verteidigt, aber doch so, daß mit heiligem Ernst und heiliger Liebe geworben wird um neues Vertrauen, damit die Gemeinde sich wieder willig beuge unter die Autorität ihrer Führer. Die Gemeinde und jedes ihrer Glieder stehen wie die Leiter der Gemeinden alle miteinander in einem innigen Lebenszusammenhang. Sie sind alle Glieder an einem Leib, die Geehrten und die Geringen, eines verantwortlich für das andere, ein jedes in seiner Weise gestellt in den Dienst der anderen und in den Dienst des ganzen Leibes. „Ihr seid der Leib Christi und Glieder, ein jeglicher nach seinem Teil,“ sagt der Apostel Paulus (1. Kor. 12, 27). Der ganze Leib aber steht unter einem Haupt, dem unsichtbaren Herrn und ewigen König seiner Gemeinde. Er stellt alle in ihren Dienst, er stellt ein jedes Glied der Gemeinde in seine Verantwortung an den anderen und der ganzen Gemeinde. Alle Autorität in der Gemeinde, jedes Amt der Leitung findet seinen letzten Grund in ihm.

Die Ordnung der Gemeinden im Neuen Testament wird für die evangelische Kirche immer richtungweisend sein, sooft sie sich vor die Aufgabe gestellt sieht, ihre Ordnungen neu zu gestalten.

Alle innerhalb der evangelischen Kirche aufgestellten Ordnungen

können letztlich nur Versuche sein, die Grundzüge des neutestamentlichen Gemeindelebens zur Darstellung zu bringen.

Nun ist es jedenfalls nicht zu bezweifeln, daß die ursprüngliche synodal-presbyteriale Ordnung orientiert gewesen ist an der Gemeindeordnung, wie sie im Neuen Testament sich findet. Es ist auch ihr Anliegen, wie schon angedeutet wurde, die Selbstverantwortlichkeit der Gemeinde und die Autorität in der Gemeindeleitung in einen innigen Lebenszusammenhang miteinander zu bringen. Das Bewußtsein, daß alle Glieder an einem Leibe sind und alle unter dem einen Haupt stehen, Christus, ist der Kern der synodal-presbyterialen Ordnung. Hier wird jedenfalls etwas davon gewußt, was echte christliche Gemeinde ist.

Hier weiß man aber auch um rechte Autorität kirchlicher Leitung, die von der sich verantwortlich wissenden Gemeinde gewollt wird und die nur bestehen kann, wenn ein inniges Vertrauensverhältnis da ist zwischen Leitenden und Geleiteten.

Unser Antrag zur „synodal-presbyterialen Ordnung unter besonderer Berücksichtigung der Rhein.-Westf. K. O. versucht nun auf der Grundlage der synodal-presbyterialen Ordnung die kirchliche Neuordnung im Bereich der K. O. aufzubauen. Kirchliche Selbstverantwortlichkeit der Gemeinde und verantwortliches Handeln im Amt der Leitung sollen miteinander in lebendiger Beziehung stehen. Es soll in der Gemeinde und in der Kirche ein lebendiger Austausch der vorhandenen Kräfte stattfinden. Diese finden wir unter den Gliedern der Abendmahlsgemeinde, die den Glauben der Kirche bekennen und der Zucht der Gemeinde sich unterworfen haben (vgl. unseren Antrag zum Gemeindeaufbau).

Es liegt uns alles daran, diese Kräfte nun auch wirklich verantwortlich zu machen und sie in den Dienst der Gemeinde zu stellen. Es liegt uns ebenso sehr daran, den Kreis derer, die im Dienst an der Gemeinde stehen, ständig zu erweitern. Nur durch den Einsatz der vorhandenen Kräfte und durch den stets neuen Einsatz der der Gemeinde zuwachsenden, ihr von Gott geschenkten neuen Kräfte können unsere Gemeinden die gewaltige Missionsaufgabe erfüllen, zu der die gegenwärtige Stunde die Kirche ruft.

Im einzelnen ist folgendes zu sagen. Das Presbyterium soll die Gemeinde leiten. Wir müssen endlich unsere Presbyterien wieder

vor größere Aufgaben stellen als vor bloße Verwaltungsaufgaben, so wichtig diese auch sind und so selbstverständlich sie auch weiterhin getan werden müssen. Das Presbyterium soll vor allem die Missionsaufgabe der Gemeinde als seine vornehmste Aufgabe ansehen. Sie kann ja nicht erfüllt werden nur nach allgemeinkirchlichen Richtlinien, sondern sie muß in jeder Gemeinde selbständig erfaßt werden.

Das Presbyterium hat geistliche Funktionen. Darum muß es mit neuem Ernst lernen, eine rechte kirchliche Zucht zu üben. Solche Aufgaben können nur von Männern erfaßt und erfüllt werden, die sich vorbehaltlos in den Dienst der Gemeinde stellen, die aber auch wissen, daß geistliche Leitung in Gemeinde und Kirche nur bestehen kann, wenn sie sich gründet auf das Bekenntnis der Kirche. Darum sollen die Presbyter als solche, die ein Amt der Leitung haben, auf das Bekenntnis der Gemeinde verpflichtet werden.

Soll die Arbeit in der Gemeinde und an der Gemeinde recht getan werden, so muß sie in kleinere Bezirke aufgeteilt werden. Das zu tun, ist Sache des leitenden Organs der Gemeinde und nicht die Sache gewisser nebenkirchlicher Organisationen, so wichtig und wertvoll sie sein mögen. Sonst kommt niemals ein klarer und zielbewußter Aufbau und Ausbau der Gemeinde zustande. Jeder der einzelnen Gemeindebezirke untersteht einem Presbyter, also einem Gliede des leitenden Organs der Gemeinde.

Der Presbyter ist nicht nur Mitglied einer Körperschaft, sondern seiner Pflege ist ein Teil der Gemeinde anvertraut. Der Presbyter soll die Familien in seinem Bezirk mit gewisser Regelmäßigkeit besuchen. Seine Arbeit soll und kann immer mehr vertieft werden. Es ist zu wünschen und zu hoffen, daß sein Besuchsdienst ihm so viel Einfluß in seinem Bezirk gibt, daß er die ihm Anvertrauten in schlichter Weise seelsorgerlich betreuen kann.

Die Verkündigung des Evangeliums und die geistliche Pflege der Gemeindeglieder ist die vornehmste Aufgabe der Gemeinde. Sie ist vor allem dem Pfarrer aufgetragen. Er verwaltet das Lehramt in der Gemeinde, er verkündet ihr im Gottesdienst Gottes Wort. Um dieses seines besonderen Auftrages willen steht der Pfarrer unter allen, die in der Gemeinde ein Amt bekleiden, an erster Stelle.

Er führt darum den Vorsitz im Presbyterium. Durch die kirchliche

Neuerung wird er vor eine große Aufgabe gestellt. Die geistliche Pflege der **gesamten** Gemeinde ist ihm aufgetragen. Er darf sich weder einseitig der Missionsaufgabe unter den für die Kirche zu Gewinnenden widmen, noch darf er seine Arbeit allein auf die geistlich Geförderten einstellen. Beides ist seine Aufgabe, die Arbeit der Volksmission und die Pflege der Abendmahlsgemeinde, besonders derer, die in den Dienst der Gemeinde gestellt sind. Der Pfarrer vor allem hat darüber zu wachen, daß alle für die Gemeinde Verantwortlichen stets sich ihrer Missionsaufgabe bewußt bleiben. Die im Dienst der Gemeinde Stehenden soll er für ihren Dienst schulen. Aber das darf nicht nur technisch geschehen, sondern durch ernste geistliche Vertiefung. Wir müssen uns ja ernstlich davor hüten, daß der Dienst in der Gemeinde oberflächlich ausgerichtet wird.

Ein besonders wichtiges Stück unseres Antrages ist der Abschnitt über die Helfer. Aus denen, die als Glieder der Abendmahlsgemeinde Wort und Sakrament empfangen, soll das Presbyterium die bestellen, die tüchtig sind zum Dienst an der Gemeinde. Die lebendigen Kräfte der Gemeinde sollen in einen ganz bestimmten Dienst an der Gemeinde gestellt werden. Das kann Dienst an der gesamten Gemeinde sein, etwa in der Jugendpflege, in gewissen Arten der Wortverkündigung, bis hin zu kleineren Verwaltungsaufgaben. Das kann auch Mitarbeit in einem der Bezirke der Gemeinde sein, die einem Presbyter unterstehen. So sollen allenthalben in der Gemeinde Männer und Frauen an die ihrer Eignung entsprechende Aufgabe gestellt werden. Auch die Helfer, die in besonderer Weise betreut werden, sollen an dem Dienst, den sie tun, immer mehr in die Erfüllung ihrer Aufgabe hineinwachsen.

Die Helfer werden, wie erwähnt, durch das Presbyterium bestellt. Nur aus ihrer Mitte können Presbyter gewählt werden. Und zwar können nur solche Helfer gewählt werden, die das Presbyterium als in ihrem Dienst bewährt anerkennt. Das Presbyterium sorgt also selbst dafür, daß nur kirchlich geeignete Männer Presbyter werden können. Hier wird deutlich, in welchem Maße das Presbyterium die Leitung der Gemeinde ausübt. Andererseits wird hier ebenso deutlich, wie die Selbstverantwortlichkeit der Gemeinde und die Leitung der Gemeinde einander lebendig durchdringen.

Wählen kann nur die Abendmahlsgemeinde, d.h. der Kreis derer, von denen die Selbstverantwortung für die Gemeinde erwartet werden kann. Sie ist aber bei ihrer Wahl gebunden an diejenigen, die das leitende Organ der Gemeinde für würdig erachtet, die Gemeinde mitzuleiten, weil sie als bewährte Helfer im Dienst an der Gemeinde stehen.

Um einen Austausch der im Dienst der Gemeinde stehenden Kräfte herbeizuführen, soll alle zwei Jahre die Hälfte der Presbyter ausscheiden. Es wäre also § 8 Absatz 4 der K. O. von 1835 /1908 an Stelle von §9 Absatz 1 der K. O. von 1923 wieder in die K. O. aufzunehmen. Nach Möglichkeit sollten die Ausscheidenden nicht für die nächste Wahlperiode wiedergewählt werden. So wird ebenso die Stetigkeit in der Arbeit des Presbyteriums erhalten wie an dieser Arbeit neue Kräfte beteiligt werden.

Bei der Pfarrwahl soll ebenfalls ineinandergreifen die Selbstverantwortlichkeit der Gemeinde und das Amt der Leitung der Gemeinde. Das geschieht dadurch, daß die Abendmahlsgemeinde über die Bewerber auf eine Pfarrstelle abstimmt. Diese Abstimmung ist aber nur als ein Vorschlag zu betrachten, durch den die Zahl der Bewerber eine Begrenzung erfährt. Dem Presbyterium steht es frei, aus den Vorgeschlagenen denjenigen zu wählen, den es nach seinem Ermessen für geeignet hält. Auch bei der Pfarrwahl wird dem Presbyterium das Amt der Leitung der Gemeinde durchaus gewahrt.

Zu erwähnen ist noch, daß das Presbyterium für seine Arbeit Sachverständige hinzuziehen kann, die aber nur als Berater in bestimmten Angelegenheiten zu gelten haben. Es wird zu erwägen sein, ob etwa durch Wahl der Steuerpflichtigen ein Verwaltungsausschuß für gewisse finanzielle Angelegenheiten, z. B. den Steuerbeschluß, zu bilden ist. Allerdings darf nicht ganz übersehen werden, daß dieser Verwaltungsausschuß leicht nach nichtkirchlichen Gesichtspunkten seine Beschlüsse fassen könnte, daß andererseits dem Organ der Leitung Entschließungen abgenommen werden, an denen sich u. U. gerade sein Verantwortungsbewußtsein gegenüber der Gemeinde erweisen kann.

Die Thesen über den Kirchenkreis sind nur zu verstehen auf Grund der Thesen über die Organisation der Gemeinde. Sie knüpfen

immer wieder an das vorher Gesagte an. Die Kreissynode soll ebenso wie das Presbyterium ein leitendes Amt haben. Die Synode ist in der synodal-presbyterialen Ordnung ein starkes Gegengewicht gegen den Gemeindeindependentismus. Das kann sie aber nicht in genügender Weise sein, wenn ihre Arbeit dahin bestimmt wird, daß sie den Gemeinden Anregungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben geben soll. Vielmehr muß ihr das Recht zustehen, den Gemeinden Aufgaben zu übertragen. Es gibt eben eine ganze Reihe von Aufgaben, die über den Rahmen einer Gemeinde hinausgreifen, ja die von einer Gemeinde nicht in ausreichender Weise getan werden können. Man denke etwa an Aufgaben der Jugendpflege, Bekämpfung von Gegnern der Kirche usw. Es bleibt durchaus zu erwägen, ob die Kreissynode nicht auch das Recht haben soll, von finanziell leistungsfähigen Gemeinden die Unterstützung finanziell schwacher Gemeinden zu fordern, wenn dies besonders geboten zu sein scheint. §42 der K. O. wird im Sinne von These II, 1 zu ändern sein.

Soll die Synode arbeitsfähig sein, so darf sie nicht zu einer großen Körperschaft werden. Darum genügt es, wenn auf jeden Pfarrer ein Ältester kommt, wie es herkömmlich in den meisten Kreissynoden der Fall ist.

Ebenso wie der Pfarrer in der Gemeinde um seines besonderen Amtes willen eine hervorragende Stellung unter den anderen Amtsträgern hat, so auch der Superintendent im Kirchenkreis. Sein Amt ist ein doppeltes. Er ist einmal der Vorsitzende der Kreissynode. Als solcher übt er die Aufsicht aus über Amtsführung und Wandel derjenigen, die in seinem Kirchenkreis ein kirchliches Amt bekleiden, also vor allem über Pfarrer und Älteste. Andererseits ist er der Erste der Diener am Wort im Kirchenkreis. Als solcher ist er in besonderer Weise verantwortlich für die Pfarrer. Eine seiner vornehmsten Aufgaben findet er in der geistlichen Vertiefung und theologischen und beruflichen Fortbildung seiner Amtsbrüder. Soll eine ernsthafte Lehrzucht ausgeübt werden (vgl. den Antrag zur „charaktervollen Ausprägung des gegebenen Bekenntnisstandes“), so ist diese nicht nur höheren kirchlichen Amtsträgern zu übertragen, sondern sie soll in echt brüderlicher Weise durch den Superintendenten aus-

geübt werden zusammen mit zwei Pfarrern, die dazu theologisch befähigt sind, aber auch das Vertrauen ihrer Amtsbrüder besitzen. Die beiden Pfarrer wären etwa zu Kirchenvisitationen hinzuzuziehen. Durch diese Bestimmungen erhält die Pfarrerkonferenz in gewisser Weise in der K.O. ihren Platz.

Bei der Wahl des Superintendenten durch die Kreissynode ist es zu belassen. Sie kann allerdings nur erfolgen in ernstester Selbstverantwortung der Synode gegenüber dem Kirchenkreis. Andererseits sollte die Wahl ermöglichen, daß ein Mann an die Spitze des Kirchenkreises gestellt wird, der weit gehendes Vertrauen genießt.

Wir haben es nicht als unsere Aufgabe angesehen, unsere Thesen noch weiter auszubauen für die höheren Synoden und die höheren kirchlichen Ämter. Nur andeutend sei bemerkt, daß wir im Bischofsamt ein übergemeindliches Führungsamt sehen, das zu gewissen Zeiten kirchenordnungsmäßig festgelegt werden kann. Es kann zur Erfüllung der Aufgaben der Kirche nötig sein, solch ein Führungsamt herauszustellen. Allerdings kann auch dieses Amt nur beruhen auf dem Amt der Wortverkündigung. Auch der Bischof kann nur als Erster der Diener am Wort sein Amt führen.

Zu Punkt 5.

Anmerkungen und Belege.

Zu den theologischen Sätzen.

Zu 1. Innerhalb der eigenen Reihen der Deutschen Christen ist das Ringen um die Wahrheitsfrage steckengeblieben. Bekannt ist der Gegensatz zwischen der radikalen Richtung Hossenfelder und der gemäßigten Gruppe, die insbesondere in Westfalen vertreten ist.

Bekannt ist der Unterschied zwischen den Berliner Richtlinien und den von Wehrkreispfarrer Müller in Verbindung mit Professor D. Fezer herausgegebenen. Wir fragen, welche dieser Richtlinien soll maßgebend sein?

Bekannt ist, wie zwischen diesen beiden Richtungen ein Kampf um Machtpositionen entstanden ist, der am Abend des 23. Mai deutlich sichtbar geworden ist und inzwischen bei der Besetzung des Kirchenbundesamtes deutlich zu erkennen war.

Bekannt ist weiter, daß hinter dem Machtkampf der Deutschen Christen um die Kirche noch radikalere Mächte bereit stehen, die entschlossen sind, den Sieg der Deutschen Christen für ihre Pläne auszunutzen. So schreibt der Völkische Beobachter am 27. Juni 1933 aus Anlaß der Amtsniederlegung des Reichsbischofs D. von Bodelschwingh:

„Blickt man noch tiefer (über die Bewegung der Deutschen Christen hinaus), so erscheint das ganze evangelische Kirchenvolk von einer großen inneren Bewegung erfaßt, die **über einige kirchlich-dogmatische Korrekturen hinausgeht.**“

Wir wären den Deutschen Christen dankbar, wenn sie den Kreisen um Rosenberg und seinen „Mythos des 20. Jahrhunderts“

eine eindeutige Absage erteilen und ihrerseits klar zum Ausdruck bringen würden, was sie unter „positivem Christentum“ verstehen.

Weiter schreibt zwar Pfarrer Martin Wagner in seiner Schrift „Die Deutschen Christen im Kampf um die innere Erneuerung des deutschen Volkes“:

„Wir denken nicht daran, Christus zu einem Arier machen zu wollen,“

andererseits aber gehört zur Reichsleitung der Deutschen Christen der Ministerialrat Dr. Jäger, der in seinem bekannten Presseaufruf vom 15. Juli gesagt hat:

„Das Erscheinen Jesu in der Weltgeschichte ist in seinem letzten Gehalte ein Aufflammen nordischer Art inmitten einer von Zersetzungserscheinungen gequälten Welt.“

Wer von beiden spricht maßgebend für die Deutschen Christen?

Zu 3. Dompfarrer Dr. Wienecke-Soldin sagte auf der Tagung der Deutschen Christen in Dortmund am 24. Juni 1933 in einem Vortrag über „Unser Kampf um Theologie und Kirche“:

„Der Sinn des Kreuzes ist ausgedrückt in dem Pauluswort: Einer trage des anderen Last, oder, um es in der Sprache unserer Zeit zu sagen: Gemeinnutz geht vor Eigennutz!“

Zu 4. Pfarrer Joachim Hossenfelder schreibt in seiner Schrift „Unser Kampf“, Seite 15:

„Gott spricht in Blut und Volkstum seine gewaltige Sprache ... wir wissen, daß unser Volk nicht reinrassig ist, ... weil es nicht ohne Sünde ist.“

In den neuen (Königsberger) Richtlinien heißt es:

„Wir verlangen Weiterbildung der „Bekennnisse“ im Sinne scharfer Abwehr aller modernen Irrlehren, des Mammonismus, Bolschewismus und des unchristlichen Pazifismus.“

Es scheint uns nicht entscheidend zu sein, daß zur Abwehr derjenigen Sünden aufgerufen wird, die typisch sind für eine

jetzt vergangene Zeit. Nach unserer Meinung wäre es mindestens ebenso nötig gewesen, der besonderen Sünde der Gegenwart den Kampf anzusagen, nämlich der Vergottung der Rasse und des Blutes, die den arischen Menschen zum Maßstab aller Dinge macht und ihn damit (in Konsequenz bei Mathilde Luddendorff) zum göttlichen Wesen erklärt.

Zu 5. Vergleiche dazu Hossenfelder „Unser Kampf“, S. 32:

„Der Heiland soll dem erwachenden Deutschen Freiheitswillen Führer und Gestalter werden als bis zum Tode getreuer, heldischer Kämpfer, Helfer und Sieger. — Gottvertrauen, Verantwortungsbewußtsein, siegesfröhlicher Freiheitswillen ist zu lehren und zu verkündigen.“

Wohin solche Verkündigung zuletzt führt, hat Hossenfelder in einer Rede für den am 30. Januar erschossenen SA.=Führer Maikowski gezeigt, in der er sagte:

„Da liegt nun unser toter Kamerad! Nein, er liegt nicht mehr hier. Er ist bereits aufgefahren in den himmlischen Sturm Horst Wessels.“

Zu 6. Völkischer Beobachter vom Dienstag, 8. August 1933. Bericht über den großen SA.=Aufmarsch in Berlin:

„Dann fand der feierliche Feldgottesdienst statt. Pfarrer **Tausch** hielt die Predigt. Es war keine Predigt eines vergangenen, überalterten Religionsdienstes, sondern es waren ergreifende Worte eines Deutschen Christen.

Pfarrer Tausch eröffnet den Feldgottesdienst, indem er anknüpft an ein Bibelwort: „Dank sei Gott, der uns den Sieg gegeben hat“. (So!)

Als wir, so sagte er, heute morgen mit wehenden Fahnen unter klingendem Spiel durch die Straßen Berlins zogen, da stürmte es wohl auch wie Jubelbrausen durch eure Herzen: „Wir haben gesiegt!“ Wir tragen den Sieg auf unseren Schultern, und wir lassen ihn nun nicht mehr aus unseren Händen. Das Zeichen des Lichtes, **das Hakenkreuz**, soll fortan über allen deutschen Gauen wehen,

und **soll dem ganzen deutschen Volk** Kraft, Leben, Freiheit und Gottesglauben geben.

...Wenn je eine Zeit den Menschen die elementare Erkenntnis in das Herz hineingetragen hat: Es gibt einen Gott, heilig und hehr, der das Böse zertrümmert und das Gute zum Siege führt, so ist es die deutsche Gegenwart.

...Wir geben Gott die Ehre und wir bekennen mit leuchtenden Augen: 'Gott sei Dank, daß er uns den Sieg gegeben hat!'

Abgesehen davon, daß zu dieser Predigt inhaltlich manches zu sagen wäre, ist es für uns unerträglich, daß hier ein Wort der Heiligen Schrift bewußt entstellt und in dieser Entstellung dauernd verwandt wird. Ähnlich war es bei einem Feldgottesdienst für Evangelische und Katholiken gelegentlich einer NS. Frauentagung in Düsseldorf am 16. Juli 1933. Nach Pressemeldungen war der Tert der dortigen Predigt: „Wisset, daß eure Arbeit nicht vergeblich ist!“ Das katholische „Westfälische Volksblatt“ schreibt über diese Predigt:

„Wenn es hieß: Nationalsozialistische Sache ist Gottes Sache, so konnte sich jeder ehrlich freuen, daß sich nationalsozialistische Bestrebungen immer so lauter halten wollen daß sie Gottes Sache sein können. Der Aufruf jedoch: Deutschland, Deutschland über alles klingt, so selbstverständlich er uns in einer politischen Versammlung ist und so heiß wir auch für unser Vaterland bei jedem Gottesdienst beten, an dieser Stelle unmöglich, denn wir wissen, daß über der Nation Gott steht und über dem Dienst an der Nation der Dienst vor Gott und für Gott. Gewiß auch durch die Nation für Gott, aber doch Gott über alles, Christus König über alles! Das ist das Wort, das wir von der Kirche erwarten.“

Zu 7. Wehrkreispfarrer Müller sagte in einer Rundfunkrede über das Thema „Was uns bewegt“ am 13. Juli:

„Wir müssen wieder lernen, darauf zu vertrauen, daß das Gute besser ist als das Schlechte und das Anständige besser als das Unanständige.“

Am 17. Juni sagte er in Karlshorst:

„Mehr verlangt der Herrgott nicht, als daß man seine Fehler einsieht und es das nächste Mal besser macht. Gott wird im Gericht den Einzelnen fragen, ob er sich bemüht habe, ein anständiger Kerl zu sein und seine Pflicht gegen die Volksgenossen zu erfüllen.“

Am 6. Mai sagte Frau Seidel, Bielefeld, gelegentlich einer Kulturtagung der N. S.-Frauenschaŕft Dortmund:

„Wenn du so national und so sozial bist, wie unser Führer es verlangt, dann bist du Christ, ohne es zu wissen.“

Hossenfelder sagt in „Unser Kampf“. Seite 19:

„Sei fromm und deutsch, so wird der lebendige Gott deinen Kindern wieder das tägliche Brot für diese und die andere Welt geben!“

Zu 8. Wehrkreispfarrer Müller erklärte am 14. Juli 1933:

„Volkes Stimme ist Gottes Stimme!“

Dieser Satz war anläßlich der Kirchenwahlen vom 23. Juli häufig zu finden.

Ministerialrat Dr. Jäger schrieb in seinem Wahlaufuf vom 15. Juli:

„Das Haus ist mit der nunmehr zum Gesetz erhobenen Verfassung erbaut. Allen Gewalten zum Trotz soll das Volk jetzt selbst seinen Einzug halten und das Haus ausstatten. Dies ist der Sinn der Wahlen, bei denen es nicht um Parteien und Verschiedenheit der Bekenntnisse geht, sondern nur darum, das letzte Ziel äußerer und seelischer Einheit und Freiheit zu erreichen.“

Pfarrer Kessel sagte am 23. April 1933 auf einer Tagung in Potsdam:

„Ein Bekenntnis ist nötig; zunächst aber muß der Dom der Reichskirche gebaut sein, bevor man mit der Bekenntnisfrage an die Innenarchitektur herangeht.“

Das heißt aber doch, daß die Verfassung der Reichskirche wichtiger und dringlicher ist als das Bekenntnis. Nach unserer Überzeu-

gung freilich ist die Verfassung unwesentlich, das Bekenntnis aber das Fundament.

Zu 9. Anschauungsmaterial zu diesem Punkte haben die vergangenen Monate in reicher Fülle gebracht, von jener Rede des Oberpräsidenten Kube auf der Reichstagung der Deutschen Christen in Berlin am 3. April bis zu dem Erlaß des Gauleiters Eckert der Deutschen Christen vom 30. Juni. Der Abdruck dürfte sich erübrigen.

Zu 10. Nach einem Bericht der „Täglichen Rundschau“ vom 7. Juli sagte Dompfarrer Dr. Wienecke gelegentlich einer Berliner Tagung des Studenten-Kampfbundes:

„Wir können nicht die Artfremden in diese Kirche aufnehmen. Und darum müssen wir gegen die jungreformatorische Bewegung kämpfen. Wenn diese Leute an die Macht kommen, werden sie eine internationale Kirche, Abteilung Deutschland, gründen. Wir aber wollen dem deutschen Volk eine deutsche Kirche schaffen, so wie Luther sie sich gedacht hat. Die andern mögen in dieser Kirche als Hospitanten an Wort und Sakrament teilnehmen.“

Hossenfelder sagt in den „Berliner“ Richtlinien, Ziffer 3:

„Die evangelische Reichskirche ist die Kirche der deutschen Christen, das heißt, der Christen arischer Rasse.“

Von Bedeutung zu diesem Thema scheinen uns die Ausführungen zu sein, die Künneth in dem Sammelwerk „Nation vor Gott“ unter dem Thema „Das Judenproblem und die Kirche“ macht. Wir geben sie deswegen auszugsweise hier wieder:

„Der Überblick über die gegenwärtige Situation ergibt die Einsicht in die Kompliziertheit des Problems. Um so dringender erweist sich die Aufgabe, die einer möglichen praktischen Stellungnahme zugrunde liegenden Prinzipien aufzuzeigen und die letzten Voraussetzungen für eine sinnvolle und gerechte Lösung aufzudecken. Für unsere Untersuchung muß ein doppelter Grundsatz maßgebend sein: Einerseits geht es um die an der biblischen Offenbarung orientierte theologische Urteilsbildung. Es gilt zu fragen, was sich aus der Sache des Evan-

geliums als praktische Forderung für die Lösung der Judenfrage in Deutschland ergibt. Andererseits ist gerade von seiten der Kirche ein Verständnis für die staatspolitischen Notwendigkeiten zu gewinnen.

Von dieser Position aus sind wir ebenso gegen eine humanitäre Sentimentalität, welche die Judenfrage überhaupt nicht als Problem ernst zu nehmen vermag, gesichert, wie auch von einem oberflächlichen antisemitischen Radikalismus entfernt.

Es kommt auf eine saubere, sachliche Orientierung an Gesichtspunkten an, auf Grund deren sich grundsätzliche und praktische Möglichkeiten ergeben. Das Judenproblem in der Gegenwart aufzuwerfen, bedeutet ein Wagnis, aber die Kirche muß den Versuch machen, durch die Klärung der Frage in ihren eigenen Reihen dem Staatsganzen zu dienen. Die im Folgenden gewonnenen Richtlinien beanspruchen nicht, eine endgültige und abgeschlossene Aussage zu sein, glauben aber wesentliche Orientierungspunkte für die gegenwärtige Diskussion bieten zu können, von der unser Volk in den nächsten Jahren beherrscht sein wird.

Dem nationalen Staat ist grundsätzlich nicht bloß das Recht, die Judenfrage zu einem Problem staatspolitischer Neuordnung zu machen, zuzugestehen, sondern diese Selbstbesinnung auf die Eigenart des deutschen Volkstums ist von der Kirche aus entsprechend ihrem Ja zu den Ordnungen Gottes, als die Rasse und Volkstum begriffen werden müssen, zu begrüßen. Aus dieser Frage nach dem arteigenen Wesen des deutschen Volkes, seiner Besonderheit und seines Lebens rechtes ergibt sich mit Notwendigkeit die Verpflichtung, das Problem, in welchem Verhältnis Fremdstämmige und Deutsche im deutschen Staat zueinanderstehen sollen, neu zu ordnen.

Ist diese Rückbeziehung auf die nationale Selbständigkeit für jedes Volk eine lebenerhaltende Notwendigkeit, so erst recht im deutschen Volke, in dem der jüdische Einfluß schon seit Jahrzehnten derartig überhand genommen hat, daß die Gefahr einer Überwucherung des deutschen Geisteslebens und der Überfremdung der deutschen Öffentlichkeit nicht mehr zu

leugnen war.

So bestand ein offenkundiges Mißverhältnis zwischen dem Anteil der Juden an der Gesamtbevölkerungszahl in Deutschland und ihrem Anteil an der Besetzung wichtiger Ämter und Berufe. Diese Überflutung bedeutsamer Stellen in Deutschland durch Juden führte zugleich zu einer Ausschaltung vieler deutscher Beamten, Ärzte, Rechtsanwälte usw., die wiederum als eine das deutsche Empfinden verletzende Ungerechtigkeit erfahren wurde und somit eine dem Judentum gegenüber feindliche Atmosphäre auslösen mußte.

Wenn heute über die wirtschaftliche Notlage vieler jüdischer Ärzte, Rechtsanwälte usw. geklagt wird, so darf gerechterweise nicht vergessen werden, daß seit Jahrzehnten in der gleichen Lage sich viele Deutsche befinden, die systematisch durch die Vorherrschaft jüdischer Kreise von den lebenswichtigen Stellen ferngehalten wurden.

Demgemäß trägt die in der Gegenwart getroffene Neuregelung prinzipiell den Charakter, durch diese gesetzliche Schutzmaßnahme das deutsche Volk vor Überfremdung zu sichern. Dabei kann, auch das muß zunächst eingesehen werden, für diese Neuordnung zunächst nicht der konfessionelle, sondern der nationalpolitische Standpunkt maßgebend sein. Was Martin Staemmler schon 1930 zum Ausdruck brachte: 'Es handelt sich hier nicht um die Religionsjuden, sondern um die Rassejuden. Auch wer in dritter und vierter Generation getauft ist, selbst wenn er heute gut katholisch ist und dem Zentrum angehört, bleibt ein Jude,' gewinnt in der Gegenwart staatsrechtliche Form. Der Begriff 'nichtarische Abstammung' besagt allgemein die erbliche Bestimmung durch die jüdische Rasse im Gegensatz zu den mitteleuropäischen kleinen Rassen (nordisch, ostisch, westisch, dinarisch und fälisch), aus denen sich nach unseren bisherigen Kenntnissen das deutsche Volk in seiner Eigenart aufbaut.

Dieser zunächst verständlichen Behandlung der Judenfrage durch den Staat gegenüber trägt die Stellung der Kirche zur Judenfrage ein wesentlich anderes Gepräge. Wesen und Existenz der Kirche ist durch ihren Auftrag zur universalen

Evangeliumsverkündigung bestimmt, und darum kann das Verhältnis der Kirche zum Judenproblem nicht durch politische Gesichtspunkte, sondern durch das Anliegen der *Communio Sanctorum*, der christlichen Gemeinde, orientiert sein. Es ist ein selbstverständlicher Grundsatz, mit dem der Sinn der christlichen Botschaft steht und fällt, daß für die Zugehörigkeit zur christlichen Gemeinde nicht irgendwelche rassische Abstammung, sondern der Glaube an Christus als den Herrn maßgebend ist.

Der entscheidende äußere Ausdruck für dieses Hineingepflanztwerden eines Menschen in die Christusgemeinschaft und damit in die Gemeinschaft des Glaubens ist sowohl das Sakrament der Taufe wie das Abendmahl. Für die Kirche wird der durch die Wirkung des Heiligen Geistes, die an Wort und Sakrament gebunden ist, erneuerte Mensch nicht nur in ein anderes Verhältnis zu Gott gestellt, sondern auch seine Beziehung zu den schon Glaubenden grundlegend geändert. Er wird Glied der Gemeinde, Glied am 'Leibe des Christus' er wird Bruder, Schwester, der in der gleichen Weise vor Gott steht, der gleiche Sünder und doch zugleich der durch Christus versöhnte und erlöste Mensch, gleichviel, welcher Rasse, Sprache, Kultur oder Volkstum er auch angehören mag.

Hieraus ergibt sich die jeder Diskussion entzogene Pflicht der Kirche, allen Gemeindegliedern durch Wort und Sakrament in gleicher Weise zu dienen. Schon im Urchristentum entsprach dem gleichen Bekenntnis zu Christus die prinzipielle Gleichberechtigung von Heidenchristen und Judenchristen in der Kirche. Jede Abweichung von dieser Grundhaltung würde nichts anderes als eine Verleugnung der Absolutheit des christlichen Glaubens und einen Verrat am Evangelium bedeuten.

Eindeutig wird dieser Grundgedanke an verschiedenen Stellen des Neuen Testaments zum Ausdruck gebracht: „Nun erfahre ich mit der Wahrheit, daß Gott die Person nicht ansieht; sondern in allerlei Volk, wer ihn fürchtet und recht tut, der ist ihm angenehm' (Apg. 10, 34—35). Das erste Apostelkonzil (Apg. 15) hat zu dem Problem 'Judenchristentum und

Heidenchristentum' offiziell Stellung genommen und die volle Gleichberechtigung in der Kirche festgestellt (vgl. Röm. 2, 26ff.; Röm. 9—11). Dem entspricht die Stellung des Paulus 1. Korinther 12, 13: „Denn wir sind durch einen Geist alle zu einem Leib getauft, wir seien Juden oder Griechen, Knechte oder Freie, und sind alle zu einem Geist getränkt.“ Ebenso die Aussage Gal. 3, 28: 'Hier ist kein Jude noch Grieche, hier ist kein Knecht noch Freier, hier ist kein Mann noch Weib, denn ihr seid allzumal einer in Christo Jesu.' (Siehe auch Galater 2, 11ff.)

Diese prinzipielle Glaubenshaltung, die mit einer Begünstigung der rassistischen Vermischung, mit einem Rassenihilismus, nicht das Geringste zu tun hat, bedeutet keineswegs rassistische Gleichgültigkeit in biologischer Hinsicht, sondern umschreibt das neue Verhältnis der Menschen zueinander in der pneumatischen Dimension des Glaubens an Christus. Die biologischen, volkhaften, ständischen Ordnungen behalten ihre Gültigkeit auch für den Christen, aber er kennt darüber hinaus noch eine „ganz andere Lebensordnung, welche nicht von dieser Welt ist, sondern dem Reich Gottes zugehört. Diese Einsicht ruft die Kirche zur Erfüllung ihrer missionarischen Sendung.

Demgemäß hat die Kirche selbst darüber zu entscheiden, welchen Gliedern sie die verschiedenen Ämter und Funktionen zur Erfüllung des Verkündigungsauftrages übergeben will. Allein vom Wesen der Kirche aus ist zu verstehen, daß der Maßstab dafür, ob ein Gemeindeglied befähigt sein kann, ein Amt in der Kirche zu verwalten, nicht ein rassistisch politischer sein kann, sondern einerseits durch die Begriffe Glaube und Pneuma (Heiliger Geist) und andererseits von der Sachkenntnis und persönlichen Befähigung bestimmt ist.

Die übergreifende Einheit des christlichen Glaubens kann darum, wie es bei ökumenischen Tagungen und Missionskonferenzen der Fall ist, gerade in der Gemeinsamkeit des Gebetes und der Abendmahlsfeier der verschiedenen Nationen und Rassen in ergreifender Weise zum Ausdruck kommen.

Auch wird in einer wirklich lebendigen Gemeinde es nicht den

geringsten Anstoß erregen können, wenn z. B. bei einem Missionsfest ein indischer oder afrikanischer Christ zur Gemeinde redet und damit die weltumspannende Bedeutung des Christusglaubens bezeugt.

Im Bezug auf die Judenfrage wird darum die Kirche sich prinzipiell zweifellos das Recht wahren müssen, auch Judenchristen zu Ämtern zuzulassen, soweit sie die sachliche Voraussetzung im Sinne der Kirche erfüllen.

Diese grundsätzliche Aussage bedarf allerdings angesichts der gegenwärtigen nationalpolitischen Situation in Deutschland einer praktischen Einschränkung.

Die evangelische Kirche in Deutschland ist ausgesprochen Volkskirche und darum zum Dienst am deutschen Volke berufen. Das im Tiefen aufgewühlte deutsche Volk empfindet die führende Stellung von Juden, als die ja politisch gesehen auch die Judenchristen zu gelten haben, als eine unerträgliche Belastung. Dieser Lage hat die Kirche aus missionarischen Gründen, das heißt, um den Zugang für die Wortverkündigung nicht von vorn herein zu erschweren oder unmöglich zu machen, unter Umständen Rechnung zu tragen.

Es könnte möglich sein, daß in der Gegenwart durch zu starkes Hervortreten des judenchristlichen Elementes in der Kirche, vor allem an exponierten Stellen und soweit das Beamtengesetz in Parallele Anwendung finden könnte, die Erfüllung der kirchlichen Aufgabe an der deutschen Nation bedroht würde. In diesem Falle hat die Kirche darüber zu wachen, daß die paulinische Methode, „den Griechen ein Grieche zu werden“, auf die deutschen Verhältnisse Anwendung findet und die Kirche in Deutschland deutsches Gepräge tragen muß. Das ist das Wahrheitsmoment der Forderungen, wie sie sowohl von seiten der Deutschkirche wie auch von den „Deutschen Christen“ erhoben werden.

Es gilt in der gegenwärtigen kirchlichen Verkündigung, den Deutschen ein Deutscher zu werden, um das Volk für Christus zu gewinnen. Freilich darf dieser methodische Gesichtspunkt die übergreifende Einheit des christlichen Glaubens nicht verletzen."

Zu 11. Hossenfelder, Unser Kampf, Seite 16. Aussagen des Alten Testaments werden als jüdische Behauptungen hingestellt:

„Der Jude behauptet, daß um der Sünde willen die Einheit der Völker zer-
schlagen ist und so Völker entstanden sind“ (Gen. 11).

Weiter sagt er Seite 18:

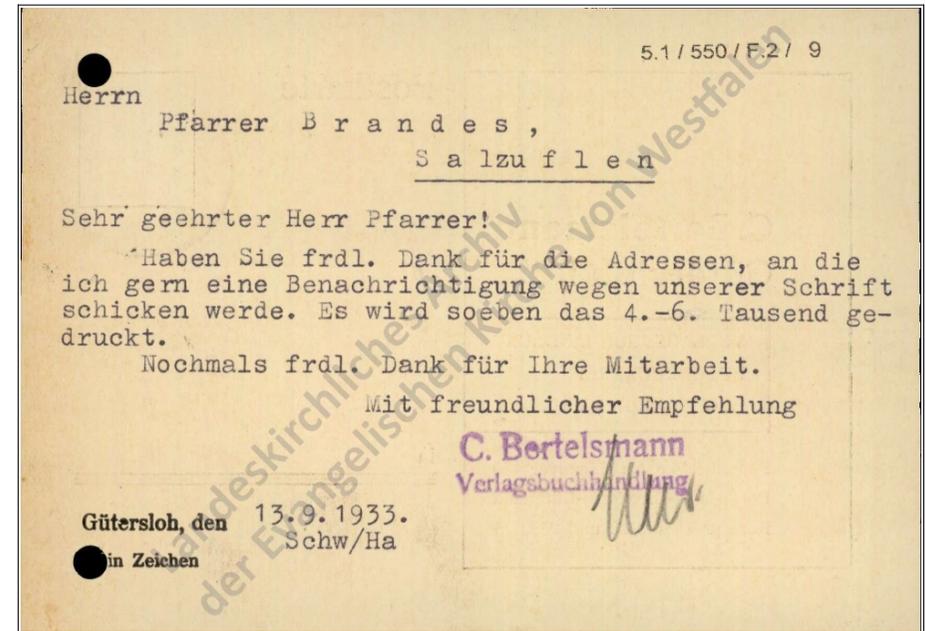
„Das ist die Tragik in unserem Volke, daß wir bei der Verkündigung des
Evangeliums als der Macht aller Lebensmächte in deutschen Schulen
und Kirchen immer wieder anknüpfen bei der religiösen Frage der Juden.
Wir bringen unsere Kinder und die Menschen unter unseren Kanzeln erst
in die fremdartige Lebens- und Glaubenshaltung des jüdischen Volkes
und dürfen uns nicht wundern, wenn unser Volk, der artgemäßen Frage
und Glaubenshaltung entwöhnt, die Gebote Gottes nicht versteht und
das Evangelium nicht ernst nimmt.“ usw.

Zu 12: Vergleiche zu dieser Frage: Stapel, Der christliche Staatsmann.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort.	7—8
Thesen	
Punkt I. Bekenntnis	9—38
A. Charaktervolle Ausprägung des gegebenen Bekenntnisstandes.	11
B. Neubildung des Bekenntnisses in der gegenwärtigen Lage des Volkes und der Kirche.	11—16
Größe der gegenwärtigen Stunde	11—12
Entscheidungsstunde. Bekenntnisstunde	12—14
Bekenntnisstand und Bekenntnisstunde	14—15
Verfassung und Ordnung der Kirche nicht <i>extra confessionem</i>	15—16
Bekenntnis Bruder des Gebets	16
Punkt II. Gemeindebau	17—19
Konfirmation	18
Punkt III. Kirchenleitung	20—22
I. Kirchengemeinde	20—21
II. Kirchenkreis	22
Punkt IV. Nationalsozialistischer Staat.	23—33
Staat und Kirche	23—24
Grenzen des Staats und der Kirche	24—26
Staat, Partei und Kirche	26—28
Totalstaat	28—30
Was für eine Kirche will dieser Staat?	30—32
Kirche und Staat	32—33
Punkt V. Deutsche Christen	34—38
I. Kirchenpolitisch	34
II. Theologisch	34—38
Erläuternde Referate	
Zu Punkt I, A.	Charaktervolle Ausprägung des gegebenen Bekenntnisstandes 41—43
Zu Punkt I, B.	Neubildung des Bekenntnisses in der gegenwärtigen Lage des Volkes und der Kirche 44—51
Zu Punkt II.	Gemeindeaufbau 52—58
Zu Punkt II:	Zusatz. Konfirmation 58—60
Zu Punkt III.	Kirchenleitung 61—69
Zu Punkt V.	Anmerkungen und Belege. Zu den theologischen Sätzen 70—81

Nachtrag (Pfarrer i.R. Harald Klöpfer)



Landeskirchliches Archiv
(Pfarrer Brandes hatte seine Frau auf ihrer Kur in Bad Salufien begleitet)

Schon vor den Kirchenwahlen bestand eine „brüderliche Arbeitsgemeinschaft“, die sich im Hohner Pfarrhaus traf. Ab dem 1. August drängt Pfarrer Pabst (Kattenvenne) auf Arbeitssitzungen für ein Bekenntnis. Diese finden ab dem 7. August statt. Die Thesen 1 - 3 finden ihren Niederschlag auf der Kreissynode Ibbenbüren (15. August) wie auch bei der Provinzialsynode am 24. August 1933 (Soest).

Den Verfassern war das "Altonaer Bekenntnis" von 1932/33 bekannt (S.44).

Das "Wort und Bekenntnis westfälischer Pastoren zur Stunde der Kirche und des Volkes" (Pfungsten 1933) scheint weniger berücksichtigt worden zu sein.

Bereits vor dem 18. August 1933 lag das "Tecklenburger Bekenntnis" als Probe-druck den Verfassern des "Betheler Bekenntnisses" vor (Bonhoeffer, Merz, Sasse, Vischer, Stratenwerth).

Pfarrer Karl Pabst wurde im Dezember 1933 vom Konsistorium abberufen, blieb aber als Vorsitzender des "Kreisbruderrats Wittgenstein" in Kontakt mit dem Vorsitzenden des "Reformierten Konventes von Westfalen", Superintendent Brandes.

Beschluss der 33.Westf.Provinzialsynode

vom 24.August 1933.

- 1.) Die Provinzialsynode wünscht dringend, dass die Westf.Provinzialkirche auch in Zukunft unter einer erneuerten Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung und in brüderlicher Gemeinschaft mit der Rheinischen Provinzialkirche im Rahmen der Ev.Kirche der altpreussischen Union ihren Dienst in der Einheit der Deutschen Evangl. Kirche tun kann.
- 2.a) Die Provinzialsynode stellt fest, dass der "Feierliche Bund der aus der Reformation erwachsenen Bekenntnisse in der Deutschen Evangelischen Kirche" in den §§ I - III der Rhein.-Westfälischen Kirchenordnung seinen Vorgang hat.
- 2.b) Die Provinzialsynode beschliesst, bei einer zukünftigen Ausgabe der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung zu § II folgende Anmerkung zu geben:

Die 7.Westf. Provinzialsynode von 1853 hat dazu beschlossen: "Synode gibt das Zeugnis ab, sie finde dieses Gemeinsame der beiderseitigen Bekenntnisse in der Augsb. Konfession, als dem ältesten Symbole der evangelischen Christenheit, indem sie hinsichtlich des Artikels 10 derselben die Fassung in der Ausgabe von 1540 mit derjenigen in der 1530 übergebenen Urkunde als gleichberechtigt anerkennt."
- 3.) Die Provinzialsynode wolle bei der Neuordnung der Rhein.-Westf. Kirchenordnung besonders auch die Fragen des innergemeindlichen Aufbaus beachten und die Selbstverantwortung der Gemeinde wahren.
- 4.) Im Blick auf die Kirchenleitung erhofft und wünscht die Provinzialsynode ein lebendiges Ineinander echten presbyterial-synodalen Erbes mit einer kraftvollen persönlichen Führung.
- 5.) Die Provinzialsynode beauftragt den Provinzialkirchenrat, einen Ausschuss einzusetzen, der in Gemeinschaft mit der rheinischen Kirche die Arbeit an der Erneuerung der Kirchenordnung unter Berücksichtigung der gefassten Beschlüsse und eingereichten Anträge betreibt und der kommenden Provinzialsynode durch den Provinzialkirchenrat vorlegt.
- 6.) Die Anträge der Synoden Bielefeld, Soest, Tecklenburg und der Lutherischen Konferenz von Minden-Ravensberg werden für erledigt erklärt. Die Anträge der Synoden Bochum, Dortmund, Hamm und Minden werden der Generalsynode als Material überwiesen.